

Zur Sicherheit: Prävention?

Ausgabe #4

Versicherheitlichung der
Präventionslandschaft?
Bestandsaufnahme und Entwicklungen

Auswirkungen des
Sicherheitsdiskurses auf
zivilgesellschaftliche Träger

Zusammenarbeit und Abgrenzung von
zivilgesellschaftlichen und staatlichen
Akteuren

Zur Sicherheit: Prävention?

Sicherheit im Kontext der
Präventionsarbeit gegen religiös
begründeten Extremismus

Disclaimer

Die in der Schriftenreihe Ligante
veröffentlichten Artikel spiegeln nicht
zwangsläufig die Meinungen der BAG RelEx
wider. Die in der Ligante #4 veröffentlichten
Artikel dürfen weder in Gänze noch in Teilen
ohne ausdrückliche und schriftliche
Einwilligung durch die Koordination der BAG
RelEx verwendet oder veröffentlicht werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Versicherheitlichung der Präventionslandschaft? Bestandsaufnahmen und Entwicklungen	
Versicherheitlichung Einführung in ein vielschichtiges Konzept <i>Prof. Dr. Susanne Fischer</i>	3
Prävention und Sicherheit Ein (Rück-)Blick auf die Präventions- und Distanzierungslandschaft in Deutschland <i>Dr. Carmen Figlestahler und Katja Schau</i>	13
Auswirkungen des Sicherheitsdiskurses auf zivilgesellschaftliche Träger	
Sicherheitshalber Prävention Zu den Auswirkungen des Sicherheitsdiskurses auf zivilgesellschaftliche Träger in der Präventionsarbeit gegen religiös begründeten Extremismus <i>Rüdiger José Hamm</i>	23
Sicherheit und Prävention in diskriminierungskritischer Praxis Praxisbericht der Fach- und Präventionsstelle Yallah! <i>Team der Fachstelle Yallah!</i>	30
Zusammenarbeit und Abgrenzung von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren	
Vernetzte Sicherheit? Zusammenarbeit zwischen Polizei, Nachrichtendiensten und Zivilgesellschaft <i>Prof. Dr. Michael Jasch</i>	39
Nur zur Sicherheit? Der bayerische Ansatz: Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Zivilgesellschaft im Bereich Deradikalisierung bei religiös begründeten Radikalisierungsverläufen <i>Andrea Dänzer und Bernd Willeuthner</i>	48
Eine zivilgesellschaftliche Perspektive auf die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden Haltung, Strukturen, rechtlicher Rahmen <i>Jamuna Oehlmann und Axel Schurbohm</i>	56
Über die BAG RelEx	63
Impressum	64

Einleitung

Liebe Leser*innen,

in der gesellschaftlichen Debatte gibt es stets verschiedene Positionen, aus denen heraus Themen besprochen und verhandelt werden. Das gilt selbstverständlich auch für religiös begründeten Extremismus und dessen Prävention, die in den vergangenen Jahrzehnten in der breiteren Öffentlichkeit zu einem relevanten Thema geworden sind. Spätestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001, befeuert jedoch durch innenpolitische Debatten, das Aufkommen des sogenannten Islamischen Staats und verübten oder vereitelten islamistisch motivierten Anschlägen in Westeuropa hat die sicherheitspolitische Perspektive in der Debatte um religiös begründeten Extremismus und die entsprechende Präventionsarbeit deutlich zugenommen. Eine Entwicklung, der wir aus zivilgesellschaftlicher Position heraus durchaus kritisch gegenüberstehen. Denn die gesellschaftlichen Debatten und Narrative prägen das Klima, in das die Präventionsarbeit eingebettet ist, und wirken sich massiv auf die Arbeit zivilgesellschaftlicher Träger und ihre Zielgruppen aus. Durch den Fokus auf sicherheitspolitische Interessen und die mediale Berichterstattung zu religiös begründetem Extremismus erhöht sich etwa in der Präventionsarbeit der Druck auf die beteiligten Akteure aus Zivilgesellschaft, Sicherheitsbehörden und Politik.

Die Themen Sicherheit und Versicherheitlichung bilden jedoch nicht nur den Kontext, in dem Präventionsarbeit wirkt. Sie werden auch seit Jahren von (zivilgesellschaftlichen) Akteuren aufgegriffen und in der Sozialen Arbeit und politischen Bildung lebhaft diskutiert. Aus diesem Grund widmen wir uns in dieser vierten Ausgabe unserer Fachzeitschrift *Ligante*.

Fachdebatten aus der Präventionsarbeit dem Thema Sicherheit im Kontext von Präventionsarbeit gegen religiös begründeten Extremismus. Die Artikel beleuchten die Effekte des Sicherheitsdiskurses ebenso wie mögliche Kooperationen und Abgrenzungen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Zum Einstieg in den Themenkomplex beschreibt Prof. Dr. Susanne Fischer (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) die Grundzüge der politikwissenschaftlichen Theorie der Versicherheitlichung (*Securitization*). Dabei arbeitet sie unter anderem die unterschiedlichen Perspektiven der Kopenhagener und der Pariser Schule heraus und zeigt

Anknüpfungspunkte für die Präventionsarbeit. Dr. Carmen Figlestahler und Katja Schau (Deutsches Jugendinstitut) blicken auf die Entwicklung der Präventionslandschaft und die Förderstrukturen in Deutschland und erläutern, wie sich der Bezug zum Thema Sicherheit im Laufe der Zeit gewandelt hat.

Im zweiten Kapitel steht der öffentliche Sicherheitsdiskurs im Fokus. Herausgearbeitet werden die problematischen gesellschaftlichen Entwicklungen, die dieser mit sich bringt. Rüdiger José Hamm (BAG RelEx) widmet sich den Auswirkungen des Sicherheitsdiskurses auf die zivilgesellschaftliche Trägerlandschaft und diskutiert diese in Zusammenhang mit den Entwicklungen der Förderstrukturen. Der Praxisbericht von Yallah!, der Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus (FITT gGmbH/htw saar), erläutert die Folgen des Sicherheitsdiskurses für die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Institution.

Gegenstand des dritten Kapitels ist die konkrete Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Stellen. Die drei Beiträge beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven die Frage, wann und unter welchen Bedingungen eine Zusammenarbeit sinnvoll sein kann und wo sich Herausforderungen auftun. In den Artikeln wird auch deutlich, dass es sich weder bei Sicherheitsbehörden noch bei zivilgesellschaftlichen Akteuren um homogene Institutionen oder Berufsgruppen handelt. Mit Blick auf rechtliche Rahmenbedingungen und die Entwicklung der letzten Jahre unterzieht Prof. Dr. Michael Jasch (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen) die Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Trägern einer kritischen Analyse. Von der praktischen Zusammenarbeit zwischen dem bayerischen Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und einem zivilgesellschaftlichen Träger berichten Andrea Dänzer und Bernd Willeuthner (Bayerisches Landeskriminalamt). Abschließend legen Jamuna Oehlmann und Axel Schurbohm (BAG RelEx) den Fokus auf zivilgesellschaftliche Akteure und das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Die Koordination der BAG RelEx

November 2021

Versicherheitlichung

Einführung in ein vielschichtiges Konzept

Prof. Dr. Susanne Fischer, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Prof. Dr. Susanne Fischer lehrt und forscht seit 2019 an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin zu den Themen internationale Beziehungen/Sicherheitspolitik, Intelligence Governance sowie qualitative Methoden empirischer Sozialforschung. Zuvor war sie an der Universität der Bundeswehr München und bei der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt tätig.

Die Veröffentlichung des Bandes „Security. A New Framework for Analysis“ von Buzan, Wæver und de Wilde (1998) kann als Geburtsstunde des Konzepts der Versicherheitlichung bezeichnet werden. Denn hierdurch wurde das Konzept auch in Wissenschaftskreisen bekannt, die sich nicht im unmittelbaren Umfeld der sich seit Ende der 1990er-Jahre entwickelnden Critical Security Studies bewegten (Mutimer, 2010; Krause & Williams, 1997). In den Jahren nach Erscheinen des Bandes entfaltete sich eine intensive wissenschaftliche Diskussion über verschiedenste Aspekte des Versicherheitlichungskonzepts. Inzwischen ist die Fachliteratur zu Versicherheitlichung – sowohl konzeptioneller als auch empirischer Art – kaum noch überschaubar. Parallel zur Forschungsdebatte hat sich das Konzept auch in der universitären Lehre etabliert und findet Eingang in die Praxis und die praxisnahe Forschung. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im vorliegenden Beitrag wider, der zwei Ziele hat: Er skizziert, wie die Kopenhagener und die Pariser Schule auf das Thema Versicherheitlichung blicken. Deutlich werden soll, dass die Kopenhagener Schule die Rolle der Sprache für die Konstruktion eines Sachverhalts als Sicherheitsproblem in den Blick nimmt und die Pariser Schule die Routinen und Praktiken von Sicherheitsbehörden bei der Definition eines Sachverhalts als Sicherheitsproblem betrachtet. Anknüpfend an diese zwei Perspektiven werden im letzten Teil Ansatzpunkte für ein systematisches Nachdenken über Präventionsarbeit formuliert.

Zentrale Annahmen des Versicherheitlichungskonzepts

Als Buzan, Wæver und de Wilde (1998) ihr Buch vorlegten, war die Diskussion in der politikwissenschaftlichen Teildisziplin der Internationalen Beziehungen über den Begriff Sicherheit bereits im Umbruch. In Teilen der Fachdisziplin herrschte eine gewisse Unzufriedenheit darüber, wie über Sicherheit nachgedacht wurde und wie Sicherheitsfragen analysiert wurden. Die Kritik wandte sich vor allem gegen den klassischen Sicherheitsbegriff,

der den Staat als zentralen Akteur und militärische Sicherheit als zentrale inhaltliche Komponente versteht. Diese Perspektive wurde im Lichte verschiedener soziopolitischer Entwicklungen (z. B. Ende des Ost-West-Konflikts, Aufkommen von Klima- und Umweltfragen) nicht mehr als angemessen betrachtet, und so strebten die oft als „Wideners“ bezeichneten Akteure danach, „to widen the security agenda by claiming security status for issues and referent objects in the economic, environmental and societal sectors, as well as the military-political ones that define traditional security studies“ (Buzan Wver & de Wilde et al., 1998, S. 1). Diese Entwicklung greifen Buzan, Wæver und de Wilde auf – ihr Ziel formulierten die Autoren jedoch ambitionierter: „The purpose of this book ist to set out a comprehensive new framework for security studies“ (ebd.). Das Konzept, das die Autoren vorstellten, wirbelte dann auch einiges an Staub in der akademischen Debatte über Sicherheitsfragen auf. Vereinfacht ausgedrückt, beantwortet es zwei Fragen. Erstens: Welche Qualität muss ein Sachverhalt haben, damit er (in den internationalen Beziehungen) als Sicherheitsthema behandelt wird (ebd.) Und zweitens: Wie genau wird ein solcher Sachverhalt dann zu einem Sicherheitsthema?

Die Antwort auf die erste Frage lautet: Der Sachverhalt muss eine existenzielle Bedeutung haben: „[S]ecurity is about survival“ (ebd., S. 21). Ein Thema kann also dann als sicherheitsrelevant qualifiziert werden, „when an issue is presented as posing an existential threat to a designated referent object (traditionally, but not necessary, the state, incorporating government, territory, and society)“ (ebd.).

Die Frage, wie genau ein Sachverhalt zu einem Sicherheitsthema wird, beantworten die Autoren unter Rückgriff auf die Sprechakttheorie (ebd., S. 26). Die Grundidee ist, dass Sprechen keine wirkungslose Tätigkeit ist, sondern Sprechakte, die einen Sachverhalt als Bedrohung beschreiben, entscheidend dafür sind, ob dieser Sachverhalt als bedrohlich wahrgenommen wird und gegebenenfalls außerordentliche Maßnahmen ergriffen werden, um dieser (artikulierten) Bedrohung zu begegnen. Dieser Prozess kann relativ schematisch dargestellt werden (Grauvogl & Diez, 2014, S. 205; Fischer et al., 2014, S. 15 f.): Ein Akteur nimmt einen Sachverhalt als (existenziell) bedrohlich für ein Referenzobjekt wahr, artikuliert dies und fordert außerordentliche Maßnahmen zur Bewältigung der Bedrohung (Buzan, Wver & de Wilde, 1998, S. 24 f.). Akzeptiert ein relevantes Publikum diesen Sprechakt der Versicherunglichung und die damit verbundenen Maßnahmen, gilt der Sprechakt als erfolgreich abgeschlossen. Entscheidend für eine erfolgreiche Versicherunglichung ist somit nicht allein der Sprechakt, sondern auch ein Publikum, das diesen Sprechakt akzeptiert (ebd., S. 25). Das sprechaktbasierte Sicherheitskonzept weist damit folgende Pointen auf:

Erstens: Dem Sprechen beziehungsweise der Sprache bei der (gesellschaftlichen) Wahrnehmung eines Sachverhalts als bedrohlich und der Begründung von Sicherheitsmaßnahmen zur Bewältigung der Sicherheitsbedrohung kommt eine bedeutende Rolle zu. Es wird deutlich, dass Sprechen über Sicherheitsfragen kein wirkungsloses Tun ist – vielfach zitiert ist die Formulierung: „By saying the words, something is done“ (Buzan, Wæver & de Wilde 1998, S.26.). Die Art und Weise, wie über einen Sachverhalt gesprochen wird, ist zentral dafür, ob ein Thema als Sicherheitsthema im soziopolitischen Diskurs wahrgenommen und akzeptiert wird. Das Versicherheitlichungskonzept knüpft somit an Theorien an, die einen Zusammenhang sehen zwischen dem Sprechen über einen Sachverhalt als existenzielle Bedrohung einerseits und der Wahrnehmung und Akzeptanz dieses Sachverhalts als existenzielle Bedrohung andererseits. Dadurch wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Konzept der Versicherheitlichung eigentlich weniger die soziale Konstruktion von Sicherheit als die von Unsicherheit und Bedrohung behandelt.

Zweitens: Unterschiedlichste Akteure können mit einem Sprechakt der Versicherheitlichung einen Versicherheitlichungsprozess initiieren. Zudem ist der Gehalt eines Sprechakts nicht auf ein spezifisches Feld (z. B. militärische Sicherheit) beschränkt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sprechakte der Versicherheitlichung von allen möglichen Akteuren und zu jedem beliebigen Thema erfolgreich ausgeführt werden können. Die Autoren zeigen, dass der Prozess an Voraussetzungen gebunden ist, und verweisen auf verschiedenste Faktoren, die den Verlauf eines Sprechakts beeinflussen, zum Beispiel die Art der Sicherheitsdramaturgie, derer sich die sprechende Person bedient, und die Autorität, die dieser zukommt (ebd., S.32 f.). Die Autoren betonen: „Since securitization can never only be imposed, there is some need to argue one’s case“ (ebd., S. 25).

Drittens: Die Autoren stellen dem Begriff der Versicherheitlichung den Begriff der Politisierung zur Seite. Politisierung meint, dass ein Thema im Rahmen alltäglicher Prozesse und EntscheidungsROUTINEN behandelt wird und die normalen (demokratischen) Prozesse eingehalten werden. Dieser Situation können die Autoren das Momentum der Versicherheitlichung nun sehr gut gegenüberstellen: Hier geht es darum, dass der Sachverhalt aufgrund seiner existenziellen Qualität aus den politischen Routinen herausgenommen wird („beyond the established rules of the game“, ebd., S. 23) und damit verbunden Entscheidungsprozesse möglicherweise weniger offen sind oder Prozesse demokratischer Legitimation verkürzt werden (z. B. Ex-post-Information anstelle von Ex-ante-

Beteiligung). Bei der Versicherheitlichung wird in gewisser Weise ein Momentum des Ausnahmezustands kreiert, das wiederum mit spezifischen Handlungszwängen oder der Einführung außerordentlicher Maßnahmen, wie zum Beispiel Umverteilung von Ressourcen oder Freiheitseinschränkungen, verbunden ist (ebd., S. 29). Die mit der erfolgreichen Versicherheitlichung greifende Sicherheitslogik führt somit dazu, dass das Thema anders behandelt wird als im Rahmen normaler politischer Prozesse üblich. Hieraus ergibt sich die kritische Perspektive der Kopenhagener Autoren auf Versicherheitlichungsprozesse: „Our belief, therefore, is not ‚the more security the better‘. Basically, security should be seen as negative, as a failure to deal with issues as normal politics“ (ebd., S. 29). Passend zu dieser Positionierung führen die Autoren den Begriff „desecuritization“ ein und stellen ihn als wünschenswertes Ideal der Versicherheitlichung gegenüber (ebd.). Im Lichte dieses Idealbilds kann es durchaus als Problem gesehen werden, dass sich Versicherheitlichungsdynamiken institutionalisieren, was die Autoren für möglich halten. Institutionalisierte Versicherheitlichung wird wie folgt charakterisiert: „Constant drama does not have to be present, because it is implicitly assumed that when we talk of *this* (...), we are by definition in the area of urgency“ (ebd., S. 27, Herv. i. O.). Der Zustand der institutionalisierten Versicherheitlichung beschreibt also eine Situation, in der sich ein Thema als (Un-)Sicherheitsthema so stark etabliert hat, dass diese Zuschreibung als selbstverständlich gilt (ebd., S. 28) und damit verbundene Maßnahmen unhinterfragt umgesetzt werden. Desecuritization ist somit erschwert.

Die beschriebenen Pointen decken selbstverständlich nicht alle Überlegungen ab, die das Konzept der Versicherheitlichung entwickelt. Aus einem zeitlichen Abstand von fast drei Jahrzehnten könnte man die Monografie als einen ersten Meilenstein betrachten. Daher wurden insbesondere die Autoren dieses Bandes, die in den 1990er-Jahren mit Kolleg*innen am Copenhagen Peace Research Institute (COPRI) zu Versicherheitlichung geforscht und veröffentlicht haben, als Kopenhagener Schule bezeichnet (Wæver, 2004, S. 8, Fn. 14). Gefolgt sind dieser Veröffentlichung zahlreiche (kritische) Beiträge von Wissenschaftler*innen jenseits des direkten Forschungsumfelds, die unterschiedlichste Aspekte monierten oder an diesen ansetzten, um die Grundideen des Konzepts weiterzuentwickeln. Neben diesen eher konzeptionell orientierten Beiträgen haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Wissenschaftler*innen das Konzept für die Analyse empirischer Phänomene herangezogen. Etablierte Forschungsfelder sind die gesellschaftlichen Debatten rund um Migration und Asyl (Bourbeau, 2011), Klimawandel und Klimapolitik (Grauvogl & Diez, 2014) sowie Innere Sicherheit und den sogenannten Global War on Terrorism (Klüfers, 2016).

Intensiv mit dem Kopenhagener Versicherheitlichungskonzept auseinandergesetzt haben sich Forschende der sogenannten Pariser Schule, die neben der Kopenhagener Schule und der Waliser Schule zu den zentralen Denkschulen der Critical Security Studies gerechnet wird (Wæver, 2004; Büger & Stritzel, 2005; Mutimer, 2010). Die Autor*innen, allen voran Didier Bigo, schließen mit ihrem eigenen Konzept von Sicherheit(spolitik) an Überlegungen der Kopenhagener Schule an. Der Austausch zwischen den Wissenschaftler*innen dieser Schulen hat inzwischen eine Qualität angenommen, die Bourbeau (2014, S. 188) als „competing camps“ beschreibt. Daher soll nun die Pariser Perspektive auf Sicherheit und Versicherheitlichungsdynamiken skizziert werden.

Die Pariser Schule und das Versicherheitlichungskonzept

Anders als die Kopenhagener Schule hat die Pariser Schule ihre Wurzeln nicht in der politikwissenschaftlichen Teildisziplin der Internationalen Beziehungen, sondern steht in der Tradition der französischen Soziologie, vor allem in der von Pierre Bourdieu und Michel Foucault (Balzacq, 2011, S. 2). Damit teilen beide Schulen zwar eine konstruktivistische Perspektive auf Sicherheit und Sicherheitspolitik. Allerdings verstehen die Vertreter*innen der Pariser Schule unter Sicherheit „a kaleidoscope of *practices* non reducible to a core meaning or/and linguistic formulation“ (ebd., Herv. S. F.). Dieser besondere Fokus darauf, welche Rollen (nichtdiskursive) Praktiken für Versicherheitlichungsprozesse spielen, ist einer der zentralen Unterschiede zwischen Kopenhagener und Pariser Schule. Als Praktiken können „know-how-abhängige und von einem praktischen ‚Verstehen‘ zusammengehaltene Verhaltensroutinen“ (Reckwitz, 2003, S. 283) verstanden werden. Der Fokus auf das regelmäßige routinehafte Tun von Akteuren, wenn es um Sicherheitspolitik oder Versicherheitlichungsprozesse geht, bedeutet nicht, dass die Pariser Schule die Rolle von Sprache für Versicherheitlichungsprozesse ignoriert. Die Autor*innen kritisieren jedoch, dass der Fokus der Kopenhagener Schule auf das Sicherheitssprechen durch exponierte Sprechende und den dadurch kreierte Ausnahmestand die Rolle der alltäglichen Sicherheitspraktiken für Versicherheitlichungsprozesse übersieht (Balzacq et al., 2010, S. 2). Sicherheitspraktiken zu beschreiben und zu analysieren, ist deswegen so relevant, weil sie aus Sicht der Pariser Schule oftmals erst die Voraussetzung für mögliche Sprechakte der Versicherheitlichung schaffen. Sprechakte der Versicherheitlichung existieren demnach nicht im luftleeren Raum, sondern sind (mögliche) Konsequenz bereits etablierter, von bürokratisch organisierten Institutionen implementierter Sicherheitsroutinen.

Empirische Forschung in der Tradition der Pariser Schule findet sich unter anderem zu folgenden, eng miteinander verwobenen Themen: europäische Sicherheitspolitik (Bigo &

Guild, 2005), Implikationen des War on Terror (Bigo & Tsoukala, 2008), Grenzpolitik (Côté-Boucher, Infantino & Salter, 2014; Bigo, 2014) und Migration (Bigo, 2002). Das Erkenntnisinteresse der Pariser Schule kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Im Fokus der beiden Forschungsfelder Grenzpolitik und Migration stehen die nationalen und europäischen (Sicherheits-)Praktiken, die grenzüberschreitende Mobilität von Menschen steuern, filtern und – insbesondere im Fall von Migration und Flucht – eindämmen oder verhindern sollen. Die Autor*innen untersuchen hierfür unter anderem Routinen und Praktiken europäischer Behörden wie Europol oder der Grenzagentur Frontex (Bigo, 2014). Insbesondere an den Forschungsbeiträgen zu diesem Themenfeld wird deutlich, warum die Pariser Schule den Critical Security Studies zugerechnet wird.

Nicht nur macht diese Denkschule deutlicher als die Kopenhagener Schule darauf aufmerksam, dass es bei Versicherheitlichungspraktiken eigentlich um die Identifikation und Definition von *Unsicherheit* geht. Sie formuliert auch deutlicher als die Kopenhagener Schule, dass Versicherheitlichungsdynamiken nicht nur Referenzobjekte bestimmen, deren Sicherheit als bedroht wahrgenommen wird, sondern eben auch bestimmen, „*who can be designated as an object of fear, controle, coercion*“ (Balzacq, 2011, S. 2, Herv. S. F.). Die Pariser Schule blickt somit auch darauf, wer oder was als bedrohlich definiert wird und möglicherweise zum Objekt der Sicherheitslogik oder der konkreten, gegebenenfalls außerordentlichen Sicherheitsmaßnahmen wird. Damit betont diese Schule stärker als die Kopenhagener Schule, dass die Problembehandlung im Sicherheitsmodus einen Preis hat. Während die Kopenhagener Schule beispielsweise auf eingeschränkte demokratische Prozesse oder Ressourcenverteilung verweist, analysiert die Pariser Schule zusätzlich die (negativen) Effekte von Versicherheitlichungsdynamiken auf Individuen (z. B. Geflüchtete) oder gesellschaftliche Gruppen (z. B. muslimische Communities). Für die (empirische) Untersuchung der Akteure der Versicherheitlichungspraktiken nimmt die Pariser Schule vor allem Bürokratien und Expert*innen in den Blick (Balzacq, 2011; Bigo, 2014; Bigo, 2013), versucht, deren Routinen der Versicherheitlichung zu rekonstruieren, und spürt den „bureaucratic struggles“ (Balzacq et al., 2010, S. 3) zwischen diesen Akteuren nach.

Um Versicherheitlichungsdynamiken greifbar zu machen, operiert die Pariser Schule im Wesentlichen mit Grundbegriffen der soziologischen Theorie. Sie entwickelt also im Gegensatz zur Kopenhagener Schule kein eigenes Konzept für den Begriff der Versicherheitlichungspraktiken. Dieser Aspekt erschwert in gewisser Weise die empirische Anwendung des Konzepts. In der Vergangenheit haben einige Autor*innen vor der Durchführung empirischer Untersuchungen eigene konzeptionelle Überlegungen zu Praktiken der Versicherheitlichung angestellt (z. B. Leonard, 2010, S. 236 f.). Darüber hinaus

hat es jedoch – anders als zum Versicherheitlichungskonzept der Kopenhagener Schule – keine größere konzeptionelle Debatte über das Verständnis von Sicherheitspraktiken gegeben.

Fazit und Anknüpfungspunkte für Präventionsarbeit

Das Versicherheitlichungskonzept der Kopenhagener Schule mag Beobachtenden als ein typisch akademisches Produkt erscheinen und der Austausch zwischen der Kopenhagener und der Pariser Schule nach einem typischen Scharmützel in der akademischen Welt klingen. Doch der Blick durch die analytischen Brillen der beiden Denkschulen kann für Akteure in der Praxis sehr wertvoll sein, weil er zahlreiche Anknüpfungspunkte zur Reflexion über religiös begründeten Extremismus und/oder Präventionsarbeit bietet.

Gemäß der Kopenhagener Schule ist das Sicherheitsprechen kein wirkungsloses Tun, sondern verändert – insbesondere wenn es erfolgreich ist – die Logik, in der ein Sachverhalt wahrgenommen und dann behandelt wird. Dieser Wechsel in der Logik von der politischen Routine in die Sicherheitslogik hat Auswirkungen. Daher ist es relevant zu fragen, wie in einer Gesellschaft über religiös begründeten Extremismus gesprochen wird, ob eine „grammar of security“ (Buzan, Wver & de Wilde, 1998, S. 33) erkennbar ist und unter welchen Umständen welche Sprechenden in welcher Weise über religiös begründeten Extremismus sprechen. Es kann sinnvoll sein – wie es beispielsweise Figlestahler und Schau im nachfolgenden Artikel tun –, danach zu fragen, ob sich die Art und Weise des Sprechens im Zeitverlauf verändert hat. Ein solcher Blick auf das zumeist auch medial vermittelte soziopolitische Sprechen über religiös begründeten Extremismus und Präventionsarbeit legt offen, welche Zuschreibungen dieses Thema in einer Gesellschaft erfährt. Auf Grundlage einer solchen Analyse lässt sich dann auch eruieren und hinterfragen, wie sich Versicherheitlichungsdiskurse beispielsweise auf politische Entscheidungen zur Ressourcenverteilung, auf die Wahrnehmung spezifischer Communities in einer Gesellschaft und auf die Wahrnehmung der Akteure im Feld Präventionsarbeit oder Innere Sicherheit auswirken.¹

Durch die Brille der Pariser Schule würde man vor allem die Routinen von Sicherheitsexpert*innen oder Bürokratien, die mit religiös begründetem Extremismus befasst sind, beschreiben und auf dieser Basis die Effekte der Sicherheitspraktiken analysieren und erörtern. Zu den Fragen, die die Vertreter*innen der Pariser Schule an diese Sicherheitspraktiken stellen würden, gehören etwa:

¹ Mit den Auswirkungen auf zivilgesellschaftliche Träger beschäftigen sich beispielsweise die Artikel in Kapitel 2.

- Wie lassen sich Routinen beschreiben, die bei der Befassung mit religiös begründetem Extremismus durch Sicherheitsexpert*innen und Behörden der Inneren Sicherheit zum Tragen kommen?
- Welche Sicht auf religiös begründeten Extremismus spiegeln diese Routinen wider?
- Welche Effekte hat dies für die Kooperation mit anderen (zivilen) Akteuren, die sich mit religiös begründetem Extremismus befassen?
- Inwiefern konkurrieren oder konfliktieren beispielsweise die Praktiken von Sicherheitsexpert*innen mit der Logik der Prävention im Feld des religiös begründeten Extremismus? ²
- Sind sich die Akteure der eigenen (unterschiedlichen) Wahrnehmung und Handlungslogiken (Logik der Sicherheit versus Entsicherheitlichung als Logik der Prävention) bewusst? Und was bedeutet das für diejenigen, an die sich die Sicherheits- und Präventionspolitik richtet?

Bei den genannten Punkten handelt es sich natürlich nur um skizzenhaft herausgegriffene Aspekte, die sich für die weitere Diskussion als relevant erweisen könnten. Gleichwohl dürfte daran deutlich werden, dass die Forschung zu Versicherheitlichungsdynamiken auch für die Praxis – sei es in der Präventionsarbeit, sei es in den Sicherheitsbehörden – einige interessante Anknüpfungspunkte für die Analyse und kritische Reflexion des eigenen Tuns bieten kann.

Literatur

Balzacq, Thierry (Hrsg.) (2011). Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve. Abingdon: Routledge.

Balzacq, Thierry, Basaran, Tugba, Bigo, Didier, Guittet, Emmanuel-Pierre & Olsson, Christian (2010). Security Practices. International Studies Encyclopedia Online. Abgerufen von: https://is.muni.cz/el/fss/podzim2019/ESS427/um/literatura/Balzacq_et_al_2010.pdf [17. September 2021].

Bigo, Didier (2002). Security and Immigration. Alternatives: Global, Lokal, Political, 27 (Special Issue), 63–92.

² Auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern gehen die Artikel in Kapitel ein.

Bigo, Didier (2013). Security. In Rebecca Adler-Nissen (Hrsg.), *Bourdieu in International Relations. Rethinking Key Concepts in IR* (S. 114–130). Abingdon: Routledge.

Bigo, Didier (2014). The (In)Securitization Practices of the Three Universes of EU Border Control: Military/Navy – Border Guards/Police – Database Analysts. *Security Dialogue*, 45 (3), 209–225.

Bigo, Didier & Guild, Elspeth (2005). *Controlling Frontiers: Free Movement into and within Europe*. Aldershot: Ashgate.

Bigo, Didier & Tsoukala, Anastassia (Hrsg.) (2008). *Terror, Insecurity and Liberty: Illiberal Practices of Liberal Regimes after 9/11*. Routledge: London.

Bourbeau, Philippe (2011). *The Securitization of Migration. A Study of Movement and Order*. Abingdon: Routledge.

Bourbeau, Philippe (2014). Moving Forward Together: Logics of the Securitisation Process. *Millennium-Journal of International Studies*, 43 (1), 187–206.

Büger, Christian & Stritzel, Holger (2005). New European Security Theory. Zur Emergenz eines neuen europäischen Forschungsprogramms. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 12 (2), 437–445.

Buzan, Barry, Wæver, Ole & de Wilde, Jaap (1998). *Security. A New Framework for Analysis*. London: Lynne Rienner.

Côté-Boucher, Karine, Infantino, Federica & Salter, Mark B. (2014). Border Security as Practice: An Agenda for Research. *Security Dialogue*, 45 (3), 195–208.

Fischer, Susanne, Klüfers, Philipp, Masala, Carlo & Wagner, Katrin (2014). (Un-)Sicherheitswahrnehmung und Sicherheitsmaßnahmen im internationalen Vergleich. Berlin: Forschungsforum Öffentliche Sicherheit.

Grauvogl, Julia & Diez, Thomas (2014). Framing und Versicherheitlichung. Die diskursive Konstruktion des Klimawandels. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 3 (2), 203–232.

Klüfers, Philipp (2016). Das Scheitern des „Global War on Terrorism“. In Susanne Fischer & Carlo Masala (Hrsg.), *Innere Sicherheit nach 9/11* (S. 231–250). Wiesbaden: Springer VS.

Krause, Keith & Williams, Michael C. (Hrsg.) (1997). *Critical Security Studies. Concepts and Cases*. London: UCL Press.

Leonard, Sarah (2010). EU border security and migration into the European Union: FRONTEX and securitisation through practices. *European Security*, 19 (2), 231–254.

Mutimer, David (2010). *Critical Security Studies: A Schismatic History*. In Alan Collins (Hrsg.), *Contemporary Security Studies* (S. 84–105). Oxford: Oxford University Press.

Reckwitz, Andreas (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie*, 32 (4), 282–301.

Wæver, Ole (2004). Aberystwyth, Paris, Copenhagen: New ‚Schools‘ in Security Theory and their Origins between Core and Periphery (Paper Presented at the ISA Annual Conference in Montreal, 17–20 March 2004). Montreal: unveröffentlichtes Konferenzmanuskript.

Prävention und Sicherheit

Ein (Rück-)Blick auf die Präventions- und Distanzierungslandschaft in Deutschland

Dr. Carmen Figlestahler und Katja Schau, Deutsches Jugendinstitut

Dr. Carmen Figlestahler ist Soziologin und wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut in Halle. Sie ist in der Evaluation von (sozial)pädagogischen Präventionsprojekten tätig, aktuell in der wissenschaftlichen Begleitung des Handlungsbereichs Land in „Demokratie leben!“. Arbeitsschwerpunkte: Konstruktion und Bearbeitung sozialer Probleme, Jugendsoziologie, pädagogische Auseinandersetzungen mit politischem Extremismus, zu Sicherheitsfragen sowie Terrorismusbekämpfung.

Katja Schau hat einen Master in Soziologie und arbeitet seit 2010 als wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut. Sie ist in der Evaluation von (sozial)pädagogischen Präventionsprojekten tätig, aktuell in der wissenschaftlichen Begleitung des Handlungsbereichs Land in „Demokratie leben!“. Ihr langjähriger Schwerpunkt ist die präventive Arbeit gegen „islamistischen Extremismus“ und dem Abbau von antimuslimischem Rassismus. Dabei fokussiert sie sich auf die präventiven Handlungslogiken, die pädagogische Abgrenzung zur allgemeinen politischen Bildung beziehungsweise zur allgemeinen Antidiskriminierungsarbeit und Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit Akteuren der Sicherheit.

Bei der Entwicklung einer eigenständigen (sozial)pädagogischen Praxis der Prävention gegen und Distanzierung von religiös begründetem Extremismus in Deutschland spielten Sicherheitserwägungen und Bedrohungswahrnehmungen von Beginn an eine Rolle. Die Anschläge vom 11. September 2001, weitere islamistisch motivierte Attentate in Europa sowie Ausreisen in Kampfgebiete des sogenannten Islamischen Staats erzeugten politischen Handlungsdruck. So wurden seit 2010 umfangreiche Fördermittel bereitgestellt und zivilgesellschaftliche und sicherheitsbehördliche Strukturen geschaffen mit dem Ziel, Radikalisierungen zu verhindern. Dabei lassen sich zugespitzt zwei Perspektiven unterscheiden, die die Herausbildung von Präventions- und Distanzierungsarbeit prägen: Wird die Radikalisierung von jungen Menschen als sicherheitspolitisches Thema diskutiert, drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit betont und daraus eine Dringlichkeit der Bearbeitung abgeleitet? Oder werden Radikalisierungsprozesse junger Menschen aus einer (sozial)pädagogischen Perspektive diskutiert, in der der Schutz des Individuums im Mittelpunkt steht und auch gesellschaftliche Probleme wie antimuslimischer Rassismus mitbearbeitet werden?

Wenn man fragt, welche Rolle Sicherheitsaspekte bei der Entwicklung der Präventions- und Distanzierungslandschaft gespielt haben, gilt es zunächst den Begriff Sicherheit und das in den letzten Jahren häufig verwendete Schlagwort der Versicherheitlichung einzugrenzen. Sicherheit ist ein facettenreicher Begriff, der auch in der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik eine zentrale Rolle spielt, wenn es etwa um persönliche oder soziale Sicherheit geht. Das Schlagwort Versicherheitlichung beschreibt eine zunehmende Fokussierung auf Bemühungen, Sicherheit herzustellen, indem alle möglichen Formen von Unsicherheiten kontrolliert beziehungsweise Bedrohungen minimiert werden sollen.³ Kritische Perspektiven auf Versicherheitlichung problematisieren häufig die damit potenziell verbundene einseitige Zuspitzung, wenn soziale Sachverhalte in erster Linie mit Blick auf mögliche Gefahren und deren Verhinderung wahrgenommen werden und beispielsweise Aspekte gesellschaftlicher Teilhabe oder individueller Freiheit dahinter zurückgestellt werden.

Inwiefern Radikalisierungsprävention allein durch ihre Verhinderungslogik eine sicherheitspolitische Fokussierung enthält, wird in Fachdebatten des Arbeitsfeldes seit circa 2018 kontrovers diskutiert. Ein Diskussionsstrang dreht sich vor allem um die universelle Prävention und problematisiert, dass junge Menschen durch den Fokus auf Radikalisierungen einseitig als mögliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit wahrgenommen würden und entsprechende Prävention immer defizitorientiert handle. Dem wird entgegengehalten, dass universelle Prävention hier auch auf gesellschaftliche – nicht individuelle – Defizite reagiere und sowohl antimuslimischen Rassismus als auch Radikalisierungsgefahren bearbeite. Eine solche Perspektive legt ein besonderes Augenmerk auf die Sinnsuche in der Jugendphase und grenzt radikale Forderungen von politisch-weltanschaulicher Radikalisierung ab.⁴

In einem zweiten Diskussionsstrang wird im Bereich der Distanzierungsarbeit seit einigen Jahren kritisch diskutiert, inwiefern sich dort unterschiedliche Problemdeutungen und Perspektiven in der Praxis niederschlagen und ob sich hier Tendenzen einer Versicherheitlichung abzeichnen (Schuhmacher, 2018).

Um das Verhältnis beider Perspektiven und ihre Bedeutung für die Entstehung der Präventions- und Distanzierungsarbeit näher zu betrachten, skizzieren wir im Folgenden die

³ Der Beitrag von Susanne Fischer in dieser Publikation setzt sich mit eingehend mit dem Versicherheitlichungskonzept auseinander.

⁴ Diese unterschiedlichen Positionen werden zum Beispiel in einem von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) veranstalteten Fachgespräch deutlich (2021).

Rolle von Bedrohungswahrnehmungen und Risikominimierung für die Entwicklung und aktuelle Ausgestaltung dieses Arbeitsfeldes anhand von vier Phasen⁵.

Phase 1: Nebeneinander von sicherheitsbehördlicher Strukturentwicklung und ersten zivilgesellschaftlichen Initiativen nach dem 11. September 2001

Äußerungen rigider Religionsauslegungen von muslimisch sozialisierten Jugendlichen wurden in wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten bereits in den 1990er-Jahren behandelt. Dieses Thema wurde jedoch kaum mit Sicherheitsbezug, sondern eher mit Blick auf Integrationsfragen kontrovers diskutiert. Einen entscheidenden Wendepunkt markierten die Anschläge vom 11. September 2001, in deren Folge islamistisch begründete Anschläge als eine der größten Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit in Deutschland galten. Gemäß den grundsätzlichen Zuständigkeiten setzten sich damals in erster Linie Sicherheitsbehörden beziehungsweise Innenministerien mit religiös begründetem Extremismus auseinander. Sichtbaren Bedeutungszuwachs erhielt das Thema, als *Islamismus* 2005 als eigenständige Kategorie in den Verfassungsschutzberichten eingeführt wurde. In dieser Zeit agierten die Sicherheitsbehörden jedoch kaum im Bereich von Präventions- und Distanzierungsarbeit. Dies änderte sich 2009, als innerhalb des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums (GTAZ) die Arbeitsgruppe Deradikalisierung gegründet wurde und in diesem sicherheitsbehördlichen Rahmen systematisch Konzepte zur sozialen und ideologischen Distanzierung erarbeitet wurden.

Ab Mitte der 2000er-Jahre setzten sich auch einzelne zivilgesellschaftliche Angebote mit religiös begründetem Extremismus unter anderem als jugendkultureller Erscheinungsform auseinander. Sie problematisierten demokratiegefährdende Ideologien und religiös begründete Abwertungen von Andersgläubigen und arbeiteten zum Beispiel mit Jugendlichen und (sozial)pädagogischen Fachkräften zu pluralen Religions- und Demokratievorstellungen. Die Angebote griffen dabei Erfahrungen auf, die teils im Arbeitsbereich Rechtsextremismus und Antisemitismus, teils in der Migrationspädagogik gesammelt wurden.

Insgesamt lassen sich in dieser ersten Phase vor allem zwei getrennte Entwicklungsstränge betrachten: Auf der einen Seite etablierte sich eine sicherheitsbehördliche Auseinandersetzung, die von öffentlichen Diskursen über terroristische Bedrohungen gerahmt war. Auf der anderen Seite gab es erste zivilgesellschaftliche Angebote, die sich

⁵ Die Beschreibung der ersten drei Phasen greift auf Ausführungen in Schau et al. (2017) zurück. Insgesamt nehmen wir hier eine analytisch-abstrakte Einteilung vor, die Grenzen zwischen den einzelnen Phasen verlaufen dabei fließend.

(sozial)pädagogisch mit Demokratie- und Menschenfeindlichkeit auseinandersetzen und Jugendliche und (sozial)pädagogische Fachkräfte in der Breite adressierten. Diese Pionierarbeit wurde aber noch nicht (einheitlich) als Radikalisierungsprävention bezeichnet und basierte nicht auf bundesweiten themenspezifischen Förderstrukturen.

Phase 2: Institutionalisierung verschiedener Problembearbeitungen und partielle sicherheitsbezogene Verschränkungen

In der zweiten Phase initiierte eine Sicherheitsbehörde, das Bundesamt für Verfassungsschutz, ein eigenes Ausstiegsangebot (*HATIF*).⁶ Bundesweite Strukturen der (sozial)pädagogischen Radikalisierungsprävention bildeten sich ab circa 2010 heraus. Mit dem Programm *Initiative Demokratie stärken* (2010–2014) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurden systematisch zivilgesellschaftliche Präventionsangebote gegen religiös begründeten Extremismus gefördert. Die Programmleitlinien bezogen sich in ihrer Grundanlage auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft, nicht jedoch unmittelbar auf terroristische Bedrohungen und deren Verhinderung. In der Umsetzung wurde Radikalisierung einerseits primär als jugendpädagogisches Problem im breiteren Kontext von Demokratiebildung bearbeitet und andererseits auch antimuslimischer Rassismus als gesellschaftliche Marginalisierung und Ausgrenzung. In der Förderpolitik des Programms war zudem eine Demokratieerklärung verankert, die sogenannte Extremismusklausel, in der sich die geförderten Träger selbst verpflichteten, grundgesetzkonform zu handeln und auch die demokratieorientierte Eignung von Kooperationspartner*innen zu prüfen. Die Selbstverpflichtung kann als Versuch der sicherheitsbehördlichen und politischen Risikominimierung gelesen werden und sollte die Zusammenarbeit mit legalistischen Islamist*innen weitgehend unterbinden. Von zivilgesellschaftlichen Trägern wurde dies zum Teil als Ausdruck mangelnden Vertrauens in ihre Arbeit wahrgenommen. Letztlich führte dies zu Fragen der Deutungshoheit über die Bewertung von Kooperationspartner*innen, für die sowohl sicherheitsbehördliche Gefahreinschätzungen als auch Nutzenabwägungen seitens zivilgesellschaftlicher Akteure relevant waren.

Ein wichtiger Schritt für die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes war die Einrichtung der *Beratungsstelle Radikalisierung* beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2012. Sie ist bis heute die wichtigste bundesweite Instanz für Distanzierungsarbeit, vor allem für die Beratung des sozialen Umfelds. Hier findet sich eine für dieses Arbeitsfeld typische Verknüpfung von sicherheitspolitischen und (sozial)pädagogischen Perspektiven

⁶ *HATIF* wurde 2014 eingestellt, weil die anvisierten Adressat*innen nicht erreicht werden konnten.

wieder. Zum einen zeigt die Entstehungsgeschichte, dass Bedrohungswahrnehmungen eine wichtige Rolle spielten. So geht das Konzept für eine solche Beratungsstelle auf die Arbeitsgruppe Deradikalisierung des GTAZ zurück. Ausschlaggebend für die Gründung waren nicht zuletzt die Einschätzung einer abstrakt hohen Gefährdungslage und der Anschlag am Frankfurter Flughafen 2011 (Endres, 2014, S. 3 f.). Zum anderen findet hier (sozial-)pädagogische Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure statt unter Federführung einer Behörde, die dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unterstellt ist. Diese Verschränkung der Akteure kann auch als Reaktion auf die gescheiterten Zugänge von *HATIF* verstanden werden. Hier ergeben sich erstmals in größerem Umfang Impulse für die Schnittstellenarbeit und damit auch Fragen der konkreten Zusammenarbeit.⁷

Von 2010 bis 2014 haben sich im Kern verschiedene Problemperspektiven und Bearbeitungsweisen institutionalisiert. Neben Angeboten, die direkt mit Bedrohungsszenarien verknüpft und stärker sicherheitsbehördlich gerahmt waren, gab es auch (sozial-)pädagogische Maßnahmen, die nicht unmittelbar sicherheitspolitisch angelegt waren. Dennoch zeigte sich auch im präventiv-pädagogischen Programm des BMFSFJ, dass mit den Programmlegitimationen und der Demokratieerklärung (auf struktureller Ebene) Sicherheitserwägungen unterschwellig eine Rolle spielten.

Phase 3: Expandierende Prävention und verstärkte Kontrollaktivitäten

Eine erhebliche Ausweitung und Diversifizierung der Präventions- und Distanzierungslandschaft zeigte sich etwa ab dem Jahr 2014 im Kontext weiterer Anschläge in Europa, zunehmender Ausreisen in die Kampfgebiete des sogenannten Islamischen Staats und aktiv rekrutierender salafistischer Gruppen. Als Reaktion darauf wurden auf Länderebene erste umfassende Programme und Präventionsnetzwerke aufgebaut. Eines der ersten war das Präventionsprogramm *Wegweiser* in Nordrhein-Westfalen, das in der Abteilung Verfassungsschutz des Innenministeriums angesiedelt ist und in verschiedenen Städten von zivilgesellschaftlichen Akteuren vor Ort umgesetzt wird.

Die Angebote der BAMF-Beratungsstelle wurden in diesem Zeitraum ebenfalls ausgebaut. Auch das Bundesprogramm *Demokratie leben!* des BMFSFJ (erste Förderphase: 2015–2019) setzte diesen Trend der Ausweitung und Diversifizierung fort. Auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene wurden umfangreiche Fördermittel bereitgestellt, die insbesondere für die Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus über die Laufzeit hinweg

⁷ Auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern gehen die Artikel in Kapitel 3 ein.

erheblich aufgestockt wurden.⁸ Angesichts der Ressortanbindung wurde konzeptionell ein präventiv-pädagogischer Ansatz fokussiert, der vor allem die Handlungsfähigkeit und die sozialen Kompetenzen von jungen Menschen beziehungsweise ihren sozialisationsrelevanten Akteuren stärken sollte. Als Fördervoraussetzung wurde – ähnlich wie in der Demokratieerklärung zuvor – im Begleitschreiben der Zuwendung festgeschrieben, dass die zivilgesellschaftlichen Träger die demokratieorientierte Eignung bei ihren Kooperationspartner*innen prüfen sollen. Wichtig, um die zivilgesellschaftlichen Perspektiven in diesem Arbeitsfeld weiter zu etablieren und als Gegengewicht zu sicherheitspolitischen Stimmen zu bündeln, war die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx) im Jahr 2016.

Im Jahr 2017 beschloss die Bundesregierung das *Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus (NPP)*, in dessen Rahmen zusätzlich zu den bestehenden Programmen sehr umfangreiche Fördermittel bereitgestellt werden. Das NPP nimmt konzeptionell-legitimatorisch eine direkte Verknüpfung von Prävention und Terrorismusabwehr vor.

In dieser Phase zeigte sich auch expliziter als bisher ein gewisses Misstrauen gegenüber einigen muslimischen Akteuren. So wurde die Frage, mit wem Präventions- und Distanzierungsangebote kooperieren dürfen, sowohl fachlich als auch öffentlich kontrovers verhandelt. Einzelnen religiösen Trägern wurde die Förderung durch öffentliche Gelder entzogen, weil sie etwa den Muslimbrüdern nahestünden (Schiffauer, 2020, S. 11 f.). In anderen Fällen wurden bestehende Kooperationen eingestellt. Unter dem Schlagwort Versicherheitlichung wurde in diesem Kontext auch das teilweise vorhandene Misstrauen sicherheitsbehördlicher Akteure gegenüber zivilgesellschaftlichen Trägern verhandelt. In einem Fall kam es beispielsweise zu einer (nicht rechtmäßigen) Suspendierung zweier Mitarbeiter (Ceylan & Kiefer, 2018, S. 80 f.). Diese Entwicklungen verdeutlichen eine verstärkte Dominanz von Logiken der Absicherung und von Kontrollaktivitäten. So verwundert es nicht, dass zeitlich parallel dazu ein kritischer Fachdiskurs über das Machtverhältnis von sicherheitsbehördlichen und (sozial-)pädagogischen Akteuren entstand.

Zusammenfassend ist für diese Phase zum einen ein massives Wachstum der präventiven und distanzierungsfördernden Angebote kennzeichnend, das an gesteigerte Bedrohungswahrnehmungen der öffentlichen Sicherheit anknüpft. Zum anderen ist diese

⁸ *Eindrücklich zeigte sich das beispielhaft an der Verdopplung der Anzahl der Modellprojekte gegen islamistische Orientierungen und Handlungen innerhalb der ersten Förderphase sowie an der flächendeckenden Etablierung von themenspezifischen Modellvorhaben auf Landesebene.*

Periode von sicherheitsbehördlichen Kontrollaktivitäten geprägt. Parallel dazu setzten sich zivilgesellschaftliche Träger und Forscher*innen zunehmend kritisch mit möglichen Tendenzen von Versicherheitlichung und den Machtverhältnissen zwischen sicherheitsbehördlichen und (sozial)pädagogischen Akteuren auseinander.

Phase 4: Konsolidierung und Dringlichkeitsverschiebung

Aktuell zeigt sich ein konsolidiertes Feld der Präventions- und Distanzierungsarbeit. Es gibt zahlreiche Bildungs- und Beratungsangebote auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene für verschiedene Zielgruppen. Zentrale Akteure in Bezug auf die Förderstrukturen auf Bundesebene sind nach wie vor das BMI, unter anderem durch die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und die BAMF-Hotline, sowie das BMFSFJ durch die zweite Förderphase von *Demokratie leben!* (2020–2024). In allen Bundesländern gibt es themenbezogene Fachstellen, Netzwerke und zum Teil Landesprogramme. Die Verantwortung für Präventionsnetzwerke und Landespräventionsprogramme liegt dabei deutlich häufiger bei Innenministerien. Aus der strukturellen Ansiedlung kann jedoch nicht per se abgeleitet werden, wie dominant sicherheitspolitische Perspektiven und Anliegen in den einzelnen Fällen sind, gerade weil vielfach ressortübergreifende Koordinierungsstellen die Landesangebote steuern (bpb, 2020).

Gleichzeitig zeigt sich auch in der zivilgesellschaftlichen Landschaft eine Konsolidierung. Die BAG RelEx und die gemeinsam beschlossenen Standards (BAG RelEx, 2019) sind eine wichtige fachliche Verankerung (sozial)pädagogischer Prinzipien in der Präventions- und Distanzierungsarbeit und tragen der Diversität der (sozial)pädagogischen Ansätze Rechnung. Daneben wird über *Demokratie leben!* seit 2020 das Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX) gefördert, das von zivilgesellschaftlichen Akteuren getragen wird und Fachdebatten anregen möchte. KN:IX (2020, S. 72 ff.) beschreibt die Unsicherheit in den Aufgabenklärungen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden als Herausforderung der aktuellen Förderlandschaft.

Insgesamt scheinen in den letzten beiden Jahren die politischen und fachlichen Debatten um religiös begründete Radikalisierungen weniger alarmistisch geführt zu werden als zuvor. Dies könnte mit einer partiellen Verschiebung der öffentlichen Aufmerksamkeit zusammenhängen. Vor allem infolge der Anschläge von Halle 2019 und Hanau 2020 gilt in der Wahrnehmung des Bundesinnenministers aktuell der Rechtsextremismus als größte Bedrohung der inneren Sicherheit in Deutschland.

Fazit und Ausblick

Für die Entwicklung der Präventions- und Distanzierungslandschaft sind Dynamiken kennzeichnend, die in der Soziologie mit dem Begriff Problemkarriere bezeichnet werden: Die Wahrnehmung, dass ein sozialer Sachverhalt problematisch ist und bearbeitet werden muss, ist eng mit öffentlichen Thematisierungen verbunden. Wie hier dargestellt, lässt sich für die Präventions- und Distanzierungslandschaft feststellen, dass religiös begründeter Extremismus in den vergangenen 20 Jahren eine steile Problemkarriere durchlaufen hat. Dabei lässt sich beobachten, dass dramatisierende Darstellungen unter Bezug auf mögliche Bedrohungsszenarien auch in der Präventions- und Distanzierungspraxis eine Rolle spielen, wenn etwa die eigene Arbeit legitimiert wird. Praktiker*innen agieren hierbei in einem Spannungsfeld zwischen Dramatisierung und Relativierung. Ihnen obliegt die Aufgabe, mögliche Gefahren ernst zu nehmen, sie nicht zu unterschätzen, aber auch nicht überzubewerten und episodische Aspekte von Radikalisierung im Jugendalter zu berücksichtigen (Figlesthler & Schau, 2019).

Eine schlagwortartige, pauschale Verwendung des Begriffs Versicherheitlichung für die Beschreibung der Entwicklungslinien in der Präventions- und Distanzierungspraxis scheint wenig zielführend. Gleichzeitig hat man mit der Frage nach Versicherheitlichung potenziell ein sensibilisierendes Konzept an der Hand, das kritische Analysen der Praxis schärfen kann. Um dieses Potenzial auszuschöpfen und mögliche Tendenzen im Detail nachzuzeichnen, braucht es systematische Untersuchungen von Strukturentwicklungen, Förderleitlinien, Zielgruppenbilder und konkreten Vorgehensweisen. Problematische Entwicklungen wären hier aus unserer Sicht, wenn es zu einer Dominanz von sicherheitspolitischen Logiken käme und in der Folge etwa (sozial)pädagogische Standards eingeschränkt und zivilgesellschaftliche Träger in erster Linie dem Ziel innerer Sicherheit verpflichtet würden. Ob und inwieweit das passiert, ist eine empirisch zu beobachtende Frage: Wie werden beispielsweise in Kompetenzzentren oder interministeriellen Arbeitsgruppen sicherheitspolitische und (sozial)pädagogische Zielstellungen ausgehandelt? Ein Grundproblem dabei ist, dass mögliche Machtungleichgewichte zwischen sicherheitsbehördlichen und zivilgesellschaftlichen Perspektiven im Detail häufig eher implizit bleiben. Klarheit über die grundlegend unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsprinzipien von sicherheitsbehördlichen und (sozial)pädagogischen Akteuren und gegebenenfalls bewusste Grenzziehungen unter Rückgriff auf professionelle Prinzipien, wie sie in den Standards der BAG RelEx (2019) formuliert werden, sind jedoch notwendig.

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. (2019). Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. Berlin: Eigenverlag.

Bundeszentrale für politische Bildung (2020). Islamismusprävention in Deutschland. Akteure und Strukturen in Bund und Ländern. Bonn: Eigenverlag.

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Fachdebatte: Politische Bildung und Primärprävention. Abgerufen von:
www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/325195/fachdebatte-politische-bildung-und-primaerpraevention#2.3 [3. September 2021].

Ceylan, Rauf & Kiefer, Michael (2018). Radikalisierungsprävention in der Praxis. Antworten der Zivilgesellschaft auf den gewaltbereiten Neosalafismus. Wiesbaden: Springer VS.

Endres, Florian (2014). Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In Journal EXIT Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur, 1–12.

Figlesthler, Carmen & Schau, Katja (2019). „Das ist ja noch keine Gefahrenlage, aber dennoch“ – Pädagogische Islamismusprävention im Spannungsfeld von Dramatisierung und Relativierung. In Dörte Negnal (Hrsg.), Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft (S. 127–143). Wiesbaden: Springer VS.

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (2020). Herausforderungen, Bedarfe und Trends im Themenfeld. Report 2020. Berlin: Eigenverlag.

Schau, Katja, Langner, Joachim, Glaser, Michaela & Figlesthler, Carmen (2017). Demokratiefeindlichem und gewaltorientiertem Islamismus begegnen. Ein Überblick über Entwicklungen und Herausforderungen eines jungen pädagogischen Handlungsfeldes. In Jana Kärgel (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention (S. 197–211). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Schiffauer, Werner (2020). Warum das Konzept der Kontaktschuld problematisch ist. Eine Expertise für den Mediendienst Integration. Abgerufen von: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise Kontaktschuld.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise_Kontaktschuld.pdf) [30. September 2021].

Schuhmacher, Nils (2018). Ein neues Bild der Prävention? Zur Tendenz der „Versicherheitlichung“ im pädagogischen Feld. In Michaela Glaser, Anja Frank & Maruta Herding (Hrsg.), Gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Perspektiven aus Jugendforschung und Jugendhilfe. 2. Sonderband Sozialmagazin (S. 158–166). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Sicherheitshalber Prävention

Zu den Auswirkungen des Sicherheitsdiskurses auf zivilgesellschaftliche Träger in der Prävention gegen religiös begründeten Extremismus

Rüdiger José Hamm, Bag RelEx

Rüdiger José Hamm ist Diplom-Politologe mit einem Abschluss am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, Freie Universität Berlin. Hamm ist seit 2003 in der politischen Bildungsarbeit tätig. Zu seinen wissenschaftlichen Expertisen und praktischen Arbeitsbereichen zählen Critical Mixed Race Studies, Extremismus, Diversity & Anti-bias Education, Antirassismus und Antisemitismus. Seit 2017 ist er Koordinator der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx) und koordiniert seit 2020 ebenfalls das Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“, kurz KN:IX.

Zivilgesellschaftliche Träger aus der Demokratieförderung und der Prävention gegen religiös begründeten Extremismus berichten vermehrt von einer Versicherheitlichung der Präventionsarbeit. Gemeint ist damit die Dominanz sicherheitspolitischen Denkens und Handelns bezüglich der pädagogisch-sozialarbeiterischen Praxis in allen Bereichen der Präventionsarbeit.⁹ Damit stehen sich zwei Perspektiven auf Demokratieförderung und Prävention gegenüber: Die eine versteht Prävention im Sinne von Demokratieförderung mit präventiver Wirkung (BAG RelEx, 2019), die andere vorwiegend als Sicherheitspolitik. Hecking (2019) beschreibt beide Perspektiven wie folgt: Während Jugendarbeit, Pädagogik, politische Bildung und Soziale Arbeit die Jugend *als* Gefahr sehen, verstehen sicherheitspolitische Ansätze der Prävention die Jugend *als* Gefahr. Zwar ist beiden hier idealtypisch dargestellten Perspektiven eine Logik der Vorbeugung inhärent, die Interpretation dieser Logik allerdings ist sehr unterschiedlich. Prävention ist aus einer zivilgesellschaftlichen Perspektive keine reine „Verhinderungspädagogik“ (ebd.), sondern zielt auf Stärkung persönlicher, demokratischer und emanzipatorischer Kompetenzen von Menschen.¹⁰ Insofern stehen diese beiden Ausgangslagen für Präventionsarbeit in einem Spannungsverhältnis zueinander und wirken sich auf die Arbeit der Akteure in der Präventionslandschaft aus.

⁹ Der Beitrag von Susanne Fischer in diesem Heft setzt sich eingehend mit dem Konzept der Versicherheitlichung auseinander.

¹⁰ Aus Sicht vieler Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus ist jedoch bereits der Begriff der Präventionsarbeit sicherheitspolitisch geprägt. Teile der zivilgesellschaftlichen Träger sehen die eigene Arbeit indes als Demokratieförderung mit präventiver Wirkung.

Dieser Artikel beleuchtet die Auswirkungen des Sicherheitsdiskurses auf die Praxis der zivilgesellschaftlichen Träger im Bereich des religiös begründeten Extremismus. Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Genese und Inhalte der Präventionsarbeit gegen islamistischen Extremismus – eine Form des religiös begründeten Extremismus – gegeben.¹¹ Anschließend werden die Effekte auf die Demokratieförderung und Prävention gegen islamistischen Extremismus dargelegt, von denen Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx) und andere relevante Akteure im fachlichen Austausch berichten.

Projektförderung auf Bundesebene gegen islamistischen Extremismus¹²

2010 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Bundesprogramm *Initiative Demokratie stärken* ins Leben gerufen, das ergänzend zum Programm *Toleranz fördern – Kompetenzen stärken* mit dem Schwerpunkt Rechtsextremismus erstmals Modellprojekte gegen Linksextremismus und islamistischen Extremismus förderte (BMFSFJ, 2014). Die ersten durch den Bund geförderten zivilgesellschaftlichen Modellprojekte gegen islamistischen Extremismus dienten zunächst der Annäherung der Präventionsarbeit an den neuen Themenbereich. Anders als im Arbeitsbereich Prävention gegen Rechtsextremismus fehlten empirische Erkenntnisse über Ursachen einer islamistischen Radikalisierung und über Attraktivitätsmomente islamistischer Ideologien und Gruppierungen für junge Menschen. Zudem steckte die pädagogisch-sozialarbeiterische Praxis im Umgang damit noch in den Kinderschuhen.

Es wurden vielfältige Projekte durchgeführt, die sich grob in drei Herangehensweisen einteilen lassen:

1. Projekte zum Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft, die Menschen im Umgang mit gesellschaftlichen Polarisierungstendenzen und antimuslimischem Rassismus stärken sollten
2. Projekte, die Prävention gegen Islam-/Muslimfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus sowie gegen Wechselwirkungen zwischen diesen Phänomenen und islamistischem Extremismus erprobten und dafür sensibilisierten

¹¹ Katja Schau und Carmen Figlesthler bieten in diesem Heft einen Überblick über die Entwicklung der Projekte und Förderstrukturen.

¹² Die Darstellungen beziehen sich auf die Förderungen zivilgesellschaftlicher Träger. Auf Förderungen und Maßnahmen etwa der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung (2016) wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Die Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Träger machen einen Großteil der Aktivitäten in der Demokratieförderung und Prävention aus. Einen Überblick gibt die Bundeszentrale für politische Bildung (Infodienst Radikalisierungsprävention, 2020).

3. Projekte, die Inhalte und Methoden zur Prävention gegen islamistischen Extremismus erprobten

2012 startete das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesprogramm *Zusammenhalt durch Teilhabe*, das seitdem bewusst im ländlichen Raum und in strukturschwachen Gegenden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus fördert. Ebenfalls 2012 wurde die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelte *Beratungsstelle Radikalisierung* als bundesweite Anlaufstelle für die Umfeldberatung im Bereich des islamistischen Extremismus eingerichtet. Sie fördert und unterhält ein Netzwerk von Vertreter*innen aus Bund, Ländern und zivilgesellschaftlichen Trägern. Letztere engagieren sich in der Ausstiegs- und Deradikalisierungsarbeit, in der Umfeldberatung, aber auch in der Begleitung von Inhaftierten oder Rückkehrenden aus den Kriegsgebieten in Syrien und dem Irak.

In der ersten Förderperiode des Bundesprogramms *Demokratie leben!* (2015–2019) wurden weiterhin Projekte gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, islamistischen Extremismus und gegen andere Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gefördert. Entsprechend der *Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung* aus dem Jahr 2016 wurde ein ganzheitlicher Weg eingeschlagen: Um im Kampf gegen jegliche Formen von Extremismus erfolgreich zu sein, sollten „sicherheitsorientierte, präventive und demokratiefördernde Maßnahmen“ (BMFSFJ & BMI, 2016, S. 7) miteinander verknüpft werden. Die Strategie zielte darauf ab, die Aktivitäten des Bundes in der Extremismusprävention zu bündeln, miteinander zu verzahnen und damit weiterzuentwickeln (Infodienst Radikalisierungsprävention, 2020). Das BMI und das BMFSFJ sind mit ihren bundesweiten Förderprogrammen federführende Akteure in der Demokratieförderung und Extremismusprävention.

2017 beschloss die Bundesregierung zudem das *Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus (NPP)*. Angesichts der militärischen Erfolge des sogenannten Islamischen Staats, der Ausreisen von Bundesbürger*innen nach Syrien, der Terroranschläge in westeuropäischen Metropolen und eines schwierig einzuschätzenden Rekrutierungs- und Mobilisierungspotenzials in Deutschland sollten finanzielle Förderungen für einen raschen Ausbau und eine Ausdifferenzierung der Praxislandschaft im Bereich des islamistischen Extremismus sorgen. Auch im NPP heißt es zur Strategie gegen Extremismus: „Prävention und Repression [müssen] Hand in Hand gehen. In diesem Sinne ist eine nachhaltige Präventionsarbeit Ausdruck unserer wehrhaften Demokratie“ (BMI, 2017, S.1).

Allgemein kann festgehalten werden, dass die genannten Bundesprogramme, aber auch die Mittel des NPP, des BAMF, der Bundeszentrale für politische Bildung und der Länder eine breite und vielfältige zivilgesellschaftliche Trägerlandschaft fördern, in der regelmäßig auf Bundes- und Länderebene ein fachlicher Austausch zwischen staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben wird.

Auswirkungen auf die zivilgesellschaftliche Trägerlandschaft

Zivilgesellschaftliche Träger in der Demokratieförderung und Extremismusprävention sind in die Gesamtstrategie der Bundesregierung eingebunden, die auch sicherheitsbehördliche Perspektiven einnimmt und Maßnahmen miteinander verzahnt. Sowohl für die Primärprävention als auch für die Sekundär- und Tertiärprävention¹³ ist in den Förderlogiken und der Gesamtstrategie eine Anlehnung an sicherheitspolitische Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeit auswirkt. Kritische Stimmen argumentieren beispielsweise, dass dadurch „Präventionsarbeit untrennbar mit dem Versprechen von Sicherheit sowie Recht und Ordnung verknüpft und teilweise sogar ganz explizit als Ausdruck unserer wehrhaften Demokratie verstanden“ (Fahim, 2020, o. S.) wird. Das Spannungsverhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern, die Prävention im Sinne von Demokratieförderung mit präventiver Wirkung verstehen, und solchen, die einen sicherheitspolitischen Blick auf Prävention bevorzugen, führt zu Irritationen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Einbindung in sicherheitspolitisches Denken und Handeln hilft aus Sicht der Träger erfahrungsgemäß nicht dabei, ein Vertrauensverhältnis zwischen Projektmitarbeitenden und Zielgruppen aufzubauen. Wenn zum Beispiel Schüler*innen an Maßnahmen unter dem Stichwort „Extremismusprävention“ teilnehmen und es sich auch noch ausschließlich um muslimische Schüler*innen handelt, dann erzielen die Maßnahmen mitunter eine gegenteilige Wirkung, weil der sicherheitspolitische Blick auf junge Menschen reproduziert wird. Auch wenn Klient*innen erfahren, dass Berater*innen in engem Austausch mit Sicherheitsbehörden stehen, kann das die Beratungstätigkeit massiv stören.¹⁴

Zivilgesellschaftliche Träger können und wollen aufgrund des eigenen Arbeitsauftrags und Standards der Prävention keine sicherheitsbehördlichen Maßnahmen durchführen (BAG RelEx, 2019). Den Trägern begegnen nach wie vor undifferenzierte Denk- und Handlungsweisen bezüglich „des Islam“ und des islamistischen Extremismus, was durch

¹³ Andere Bezeichnungen für die verschiedenen Ebenen der Radikalisierungsprävention sind zum Beispiel universelle, selektive und indizierte Prävention (BAG RelEx, o. J.).

¹⁴ Den Herausforderungen im Beratungskontext widmen sich zum Beispiel Jamuna Oehlmann und Axel Schurbohm in dieser Publikation.

öffentlich-politische und teilweise gleichfalls undifferenzierte Debatten befeuert wird (BMFSFJ, 2014, S. 13). Teil der Arbeit sind deswegen auch die Aufklärung über unsachliche Verallgemeinerungen und der Abbau von Vorurteilen und Anfeindungen gegenüber als muslimisch gelesenen Personen.

Muslimische Träger stehen Förderungen und Maßnahmen zum Teil skeptisch gegenüber, weil Muslim*innen zu Objekten der Betrachtung herabgewürdigt werden und der Blick auf sie als Sicherheitsgefahr reproduziert wird (Karahan, 2016). Prävention sollte als „eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung wahrgenommen werden, ohne eine Fokussierung und Beschränkung auf Muslime (ebd., S. 5). Zudem nehmen muslimische Träger ihnen gegenüber ein grundsätzliches Misstrauen wahr, wenn bereits Religiosität und Frömmigkeit in politischen Debatten an sich als Zeichen einer Radikalisierung gedeutet werden und eine Unsicherheit darüber besteht, ob man nicht als Träger selbst Ziel von Präventionsmaßnahmen sei (Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“, 2021). Eigene Ansätze muslimischer Träger für Maßnahmen und ihre generelle Expertise werden nicht genug wertgeschätzt oder gefördert. Des Weiteren werden auch Vorwürfe der Kontaktschuld gegenüber muslimischen, aber auch in geringerem Maße nichtmuslimischen Trägern laut (Schiffauer, 2020). Erwünscht und sinnvoller wären eine nachhaltige Förderung zivilgesellschaftlicher demokratiefördernder Maßnahmen generell sowie eine Stärkung muslimischer Jugendarbeit. Letzteres sollte vor allem ohne einen spezifischen Fokus auf Radikalisierungen und Extremismus geschehen, um der Reproduktion des sicherheitspolitischen Blicks auf Muslim*innen wie auch Instrumentalisierungen vorzubeugen und Vertrauen zu schaffen.

Zivilgesellschaftliche Träger müssen und wollen zudem ihre Aufgaben an ihren eigenen Arbeitsstandards ausrichten – sicherheitsbehördliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel erwünschte Risikobewertungen von Klient*innen, gehören ausdrücklich nicht dazu, sie bleiben den Sicherheitsbehörden mit den ihnen eigenen Logiken und Vorgehensweisen vorbehalten. Daher fordern Träger unter anderem ein Zeugnisverweigerungsrecht, damit die Beratenden ihre Aufgaben gemäß ihrem eigenen Standard erfüllen und ein für erfolgreiche Arbeit essenzielles Vertrauensverhältnis aufbauen können.

Fazit

Das Engagement der zivilgesellschaftlichen Träger in der Demokratieförderung und der Präventionsarbeit gegen religiös begründeten Extremismus ist über Projektförderungen in die Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Demokratieförderung und Extremismusprävention eingebunden. Die dargelegten unterschiedlichen Interpretationen

von Präventionsarbeit führen in der Praxis zu Irritationen. Die Fokussierung auf sicherheitspolitisches Denken ist in der Arbeit der zivilgesellschaftlichen Träger eher kontraproduktiv. Entsprechend den eigenen Arbeitsstandards wird Prävention als Demokratieförderung verstanden, die zwar präventiv wirkt, jedoch den Fokus auf die Einhaltung unter anderem pädagogischer, politisch-bildnerischer und sozialarbeiterischer Grundsätze und Herangehensweisen legt (BAG RelEx, 2019). Hierbei können sicherheitspolitische Herangehensweisen für die eigene Arbeit hinderlich sein. Da jedoch sowohl zivilgesellschaftliche als auch staatliche Akteure mit der Präventionsarbeit befasst sind, bedarf es einer eingehenden Diskussion über klare Rollenzuweisungen und Aufgabenteilung zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren innerhalb der Präventionslandschaft, ohne die jeweils andere Logik zu untergraben. Der sicherheitspolitische Blick birgt das Risiko, Misstrauen zu fördern: gegenüber zivilgesellschaftlichen, insbesondere muslimischen Trägern ebenso wie gegenüber als muslimisch gelesenen Menschen generell. Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive ist es notwendig, das Phänomen islamistischer Extremismus als gesamtgesellschaftliche Herausforderung anzuerkennen. Dem Narrativ, es handle sich dabei um ein „Problem des Islam und der Muslim*innen“, ist unbedingt zu widersprechen. Vor allem gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge, zum Beispiel antimuslimischer Rassismus, Integrationsdiskurse oder rechte Gewalt, müssen in ihrer Wechselwirkung mit dem Phänomen des islamistischen Extremismus berücksichtigt werden.

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. (o. J.).

Radikalisierungsprävention. Abgerufen von: www.bag-relex.de/wissen/radikalisierungspraevention [29. September 2021].

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. (2019). Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. Berlin: Eigenverlag.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2017). Nationales

Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus. Abgerufen von:

www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.html [1. Oktober 2021].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014).

Abschlussbericht des Bundesprogramms „Initiative Demokratie stärken“. Berlin: Eigenverlag.

Bundeszentrale für politische Bildung & Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2021). Zusammenhalt durch Teilhabe. Abgerufen von: www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de [14. September 2021].

Fahim, Amir Alexander (2020). Von Heilsversprechen und Irrwegen: Präventionsarbeit und religiöser Fanatismus. Abgerufen von: www.heimatkunde.boell.de/de/2020/12/17/von-heilsversprechen-und-irrwegen-praeventionsarbeit-und-religioeser-fanatismus [14. September 2021].

Hecking, Britta Elena (2019). Quo vadis, Prävention? Das Spannungsverhältnis zwischen zivilgesellschaftlicher und sicherheitsbehördlicher Präventionsarbeit. Vortrag am 19. September 2019 bei einer Veranstaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus. Berlin: unveröffentlichtes Manuskript.

Infodienst Radikalisierungsprävention (2020). Islamismusprävention auf Bundesebene. Abgerufen von: www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/281811/islamismuspraevention-auf-bundesebene [14. September 2021].

Karahan, Engin (2016). Ein Debattenbeitrag: Muslimische Perspektiven auf Jugendpräventionsarbeit in Deutschland: Hindernisse, Bedenken und Möglichkeiten. Abgerufen von: www.praeventionsnetzwerk.org/wp-content/uploads/2019/11/Debattenbeitrag-E.-Karahan-Muslimische-Perspektiven-auf-Jugendpraeventionsarbeit.pdf [14. September 2021].

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (2021). Herausforderungen, Bedarfe und Trends im Themenfeld. Report 2021. Berlin: Eigenverlag.

Schiffauer, Werner (2020). Vorwurf des Islamismus. Warum das Konzept der Kontaktschuld problematisch ist. Abgerufen von: www.mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise_Kontaktschuld.pdf [14. September 2021].

Sicherheit und Prävention in diskriminierungskritischer Praxis

Praxisbericht der Fach- und Präventionsstelle Yallah!

Team der Fachstelle Yallah!

Der Artikel basiert auf der Reflexion der Thematik im gesamten Team der Fachstelle Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus. Innerhalb unseres Teams bündeln sich Kompetenzen aus den Feldern Islamwissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziale Arbeit und langjähriger Antidiskriminierungsarbeit. Das Team besteht aus Arman Manafpour, Behnaz Bleimehl, Karin Meißner, Mahmoud Abushuair und Rajka Habel.

Die Geschichte der Fachstelle *Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus* spiegelt gesellschaftliche und politische Themen der letzten Jahre wider und zeigt, wie sich aktuelle Debatten und Sicherheitsdiskurse, die „den Islam“ und „die Muslime“ als Risiko konstruieren, auf die konkrete Präventionsarbeit auswirken.

In unserem Beitrag möchten wir die Zusammenhänge zwischen öffentlichen Debatten, Sicherheitsdiskursen und praktischer Präventionsarbeit konkretisieren und die daraus entstehenden Herausforderungen beschreiben, denen wir uns stellen mussten und müssen – Herausforderungen, die durch unser Bemühen entstanden sind, Präventionsarbeit aus einer rassismus- und diskriminierungskritischen Perspektive heraus zu konzipieren und zu leisten.

Yallah! – Spagat zwischen Sicherheitsdebatten und Diskriminierungskritik

Unser Träger, die Forschungs- und Transferstelle Gesellschaftliche Integration und Migration (GIM)/Fitt gGmbH, wird als Institut der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) im Saarland als Schnittstelle zwischen Forschung und Praxis wahrgenommen. 2015 kam als neues Themenfeld die diskriminierungskritische Strukturentwicklung hinzu, was auch für die Konzeption der Fachstelle Yallah! eine maßgebliche Rolle spielte.

Ein weiterer Fokus liegt, ebenfalls seit 2015, auf Entwicklungen des gesellschaftlichen Umgangs mit muslimischem Leben in Deutschland. Hier ging es zunächst vorrangig um antimuslimischen Rassismus. Die Verknüpfung zwischen forschungsbasierter Praxis und der Fachlichkeit zu muslimischem Leben in Deutschland führte dazu, dass das Institut bei der Entwicklung der Landesstrategien zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung einbezogen wurde und die diskriminierungskritische Perspektive einbringen konnte. *Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus* besteht in der aktuellen Form seit 2020.

Die Initiative für ein saarländisches Projekt zur Prävention von religiös begründetem Extremismus ging 2015 zu einer Zeit sehr kontroverser und polarisierter Sicherheitsdebatten von der saarländischen Landesregierung aus (Ernst, 2017). Der Fokus lag dabei auf der Prävention salafistischer Radikalisierung, geprägt durch Befürchtungen, dass es zu Anschlägen und Attentaten kommen könnte. Diese eindeutige Schwerpunktsetzung auf den Begriff des Salafismus stellte bereits ein erstes Dilemma dar, weil es sich hierbei um eine verallgemeinernde Fremdbezeichnung handelt (Richter, 2018), mit der Gewalt und verfassungswidrige Bestrebungen verknüpft werden.

Nach einem ersten Auftrag für eine wissenschaftliche Expertise zum Salafismus im Saarland wurde 2016 mit der Förderung der *Yallah! Fach- und Vernetzungsstelle Salafismus im Saarland* reagiert. Die Konzeption dieser Stelle war von dem Dilemma geprägt, einerseits präventiv Gewalt und Extremismus vermeintlich „im Namen des Islam“ entgegenzuwirken und andererseits Stigmatisierungen zu vermeiden und damit oft auch gängigen Diskursen und Deutungen zu widersprechen. Dabei war es zuallererst eine Herausforderung, den verantwortlichen Entscheidungstragenden eine rassismus- und diskriminierungskritische Perspektive zu vermitteln, sollten doch eindimensionale Ansätze und Erklärungen, die die Problematik auf „den Islam“ reduzieren, vermieden werden.

Des Weiteren musste das Verständnis bezüglich Zielgruppen und Aktivitäten geklärt werden. Prävention wird meistens als pädagogischer Ansatz verstanden, der auf die potenziell „Gefährdeten“ abzielt. Die Fachstelle ist hingegen darüber hinaus bestrebt, präventiv wirkende Kompetenzen, Regelungen und Maßnahmen strukturell zu verankern und zu verstetigen.

Gleichzeitig standen sich unterschiedliche Sicherheitsperspektiven und -bedürfnisse gegenüber. Zum einen sollte bei der Projektkonzeption das gesellschaftliche Bedürfnis nach Sicherheit vor Anschlägen und Terror berücksichtigt werden, wobei die entsprechenden Ängste von Menschen muslimischen Glaubens innerhalb des öffentlichen Diskurses meistens keine Rolle spielten. Andererseits durfte das Bedürfnis von als muslimisch gelesenen Menschen, vor Stigmatisierungen, Anfeindungen und Diskriminierung geschützt zu werden, auf keinen Fall vernachlässigt werden! In diesem Zusammenhang profitierten wir davon, dass die Projektentwicklung und -umsetzung in enger Verbindung mit unserem Modellprojekt zur Bekämpfung antimuslimischer Haltungen und Diskurse im Saarland *Islam im Saarland – saarländischer Islam! (isaar)!?* (2015–2019) geschehen konnte.

Die kontinuierliche Kommunikation mit politischen Entscheidungstragenden führte dazu, dass wir einem Präventionsverständnis folgen können, das sowohl auf religiös begründeten Extremismus als auch auf antimuslimischen Rassismus angewandt wird und beide Phänomene in ihren Schnittmengen, aber auch als eigenständige komplexe Themen bearbeitet.

Herausforderungen im Handeln

Sowohl bei der Projektkonzeption als auch bei der Umsetzung muss immer mit Bedacht werden, dass wir nicht losgelöst von vorherrschenden Diskursen und gesellschaftlichen Verhältnissen arbeiten können. Auch diskriminierungskritische Präventionsarbeit kann immer nur innerhalb dieser Diskurse geschehen. Dies fordert von uns einen sehr bewussten, kritischen Umgang, ja wir kommen nicht umhin, uns als Handelnde innerhalb dieses Systems zu verhalten und zu positionieren. Für ein Projekt wie Yallah! sind, wie im Folgenden weiter ausgeführt wird, die Auswirkungen der Sicherheitsdiskurse in der Praxis deutlich spürbar. Besonders unter der diskriminierungskritischen Perspektive sind sie sichtbar zu machen und kritisch zu hinterfragen.

Konkret bedeutet das: wir müssen uns sehr intensiv damit auseinandersetzen, dass der Islam und die Menschen, die als Muslim*innen markiert werden, Teil von weltweit geführten hegemonialen Sicherheitsdiskursen sind. Darin wird Muslimischsein nicht nur als fremd wahrgenommen, sondern vielmehr als bedrohlich – getragen von der Annahme, dass als Muslim*innen Markierte aufgrund ihrer zugeschriebenen Religion, Kultur und Herkunft eine besondere Problemgruppe und eine potenzielle Gefährdung seien, auf die ein besonderes Augenmerk zu legen sei (Attia, Keskinliç & Okcu, 2021, S. 17 f.).

Wir befinden uns also in einem beständigen Spagat zwischen notwendiger und angemessener Prävention gegen Extremismus und Radikalisierung einerseits und der Auswirkung vorherrschender eindimensionaler Sicherheitsdiskurse auf die gesamte Gesellschaft andererseits.

Begriffe – Fallstricke und Klärungsbedarf

Im öffentlichen Sicherheitsdiskurs werden die Begriffe Salafismus, Islamismus und islamischer Extremismus häufig und gerne genutzt. Phänomene zu betiteln, hat eine große Wirkmacht. Worte schaffen Realität, das ist nichts Neues. Warum ist das aber in diesem Kontext so kritisch?

Die Begriffe Salafismus, Islamismus und islamischer Extremismus verbindet, dass sie Fremdbezeichnungen sind, die mit zentralen Begriffen des Islam operieren. Im öffentlichen Sprachgebrauch werden sie undifferenziert im Kontext von Radikalität und Demokratievernehung genutzt. So wird zum Beispiel selten zwischen Islam und Islamismus unterschieden, religiöse Praxis wird schnell als extrem und problematisch gedeutet. Wenn doch eine Differenzierung erfolgt, wird meistens der Islam als einzige Quelle des Islamismus vermittelt.

Unsere Präventionsarbeit beinhaltet daher immer einen kritischen Blick auf gängige Begriffe und Bilder. Wir müssen ernst nehmen, dass es eine Form von Extremismus gibt, die sich auf den Islam bezieht und sich religiös legitimiert. Gleichzeitig müssen wir verdeutlichen, dass eine Generalisierung „des Islam“ und „der Muslim*innen“ rassistische Diskurse und Strukturen reproduziert und Ängste auf allen Seiten erzeugt.

Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen

Antimuslimischen Rassismus zu benennen, ist ein zweiter Punkt, der für unsere Arbeit sehr prägend ist. Antimuslimische Narrative und Haltungen sind als kollektives Wissen in der nichtmuslimischen Dominanzgesellschaft fest verankert und finden ihren Niederschlag, wie auch andere Rassismen, in Strukturen und in zwischenmenschlichen Interaktionen. Erfahrungen von antimuslimischem Rassismus gehören somit für viele Menschen zu ihrem Alltag (Amir-Moazami, 2016). Nicht selten machen wir aber die Erfahrung, dass bei Fachkräften und Kooperationspartner*innen wenig Verständnis für dieses Thema vorhanden ist und antimuslimische Diskurse, Haltungen und Handlungen negiert werden.

Antimuslimische Narrative werden als objektive Tatsachen beziehungsweise als Wissen verstanden und entsprechend reproduziert.

Wir betrachten es als eine zentrale Aufgabe, auf solche rassistischen Logiken aufmerksam zu machen, auch hier präventiv entgegenzuwirken und uns offensiv und deutlich gegen antimuslimischen Rassismus zu positionieren. Dies tun wir beispielsweise, indem wir Antidiskriminierungsberatung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus anbieten und regelmäßig Fortbildungen und Veranstaltungen zu diesem Thema durchführen.

Muslim*innen als Akteur*innen der Präventionsarbeit

Die Fachstelle Yallah! stellt ihre Arbeit offensiv als diskriminierungskritisch und keinen monokausalen Erklärungsmustern folgend dar. Das führt dazu, von allen Seiten mit einer gewissen Skepsis betrachtet zu werden. Von nichtmuslimischer Seite geraten wir schnell in den Verdacht, von der Gefahr des Islamismus ablenken zu wollen, sie zu „verharmlosen“. Von muslimischer Seite wird hingegen unterstellt, muslimisches Leben nur unter dem Aspekt des Generalverdachts der Radikalisierung in den Blick zu nehmen.

Von öffentlichen Debatten über Muslim*innen, „den Islam“, Islamismus und Terror sind als Muslim*innen Markierte sowie muslimische Gemeinden und Selbstorganisationen stark betroffen. Die andauernde Stigmatisierung als Bedrohung demokratischer Werte und die Unterstellung einer „Unterwanderung“ Deutschlands haben ihre Spuren hinterlassen. Sie sind mit dem Gefühl verbunden, unter Generalverdacht zu stehen, sich ständig rechtfertigen und unter anderem von Terrorismus distanzieren zu müssen. In der Folge entsteht ein Misstrauen gegenüber der nichtmuslimischen Mehrheit und gegenüber Projekten, die mit staatlichen Institutionen arbeiten oder von diesen gefördert werden. Gleichzeitig wird auch kritisch beäugt, wenn diese Themen nicht innermuslimisch, sondern außerhalb der Community angesiedelt werden. Für uns ist es daher wesentlich, darauf hinzuwirken, Muslim*innen als zentrale Akteur*innen *im* Diskurs zu Prävention und Sicherheit zu verstehen und anzuerkennen!

Von Beginn an versuchte die Fachstelle Yallah!, einen guten Kontakt mit muslimischen Gemeinden als Verbündeten bei der Prävention von Extremismus zu pflegen. Erschwert wird dies allerdings zusätzlich durch das Strukturproblem, dass die Arbeit von Gemeinden und Selbstorganisationen in der Regel kaum refinanziert ist und daher ehrenamtlich stattfindet.

Auch diese Problematik muss bewusst wahrgenommen und strategisch berücksichtigt werden. Konkret bedeutet das für uns, Gemeinden und Selbstorganisationen unser Strukturwissen zur Verfügung zu stellen, gemeinsam Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten, möglichst Entgelte zu zahlen und so den uns möglichen Beitrag dafür zu leisten, dass strukturelle Benachteiligungen und Ausgrenzungen thematisiert und abgebaut werden.

Auch die Erfahrungen von Beschäftigten, die als muslimisch gelesen werden, spiegeln die geschilderten Zuschreibungen wider. In unserer Arbeit erleben wir, dass diese sehr viel schneller als unglaublich und parteilich bezeichnet werden, als dies anderen Personen unterstellt wird. Sie erfahren rassistische Zuschreibungen und Handlungen. Wir müssen also über Strategien verfügen, die Beschäftigte vor Rassismen schützen, und uns offensiv positionieren. Gelingen kann das nur, wenn sowohl der eigene Träger als auch Verwaltungen diese Mechanismen durchschauen, sich solidarisch hinter die Beschäftigten stellen, Rassismus und Diskriminierung ernst nehmen und, wo möglich, sanktionieren.

Die Rolle der (Sicherheits-)Behörden für die Arbeit

Auch öffentliche Verwaltungen und Sicherheitsbehörden stehen unseren Aktivitäten nicht selten kritisch gegenüber. Auf jede Vermutung, die Fachstelle könnte sich falsch positionieren, wurde sofort reagiert. Auch die Kontakte zu muslimischen Gemeinden wurden sehr genau beobachtet, verfolgt und aus sicherheitsbehördlicher Sicht bewertet.

In unterschiedlichen Situationen machte Yallah! die Erfahrung, dass Verwaltungen und Sicherheitsbehörden Hinweise auf aus ihrer Perspektive kritisches Verhalten unsererseits ohne Überprüfung zum Anlass nahmen zu intervenieren. Unser Erfahrungsspektrum reicht von Androhung des sofortigen Stopps der Förderung bis hin zu unangemeldeten „Besuchen“ von Beamt*innen mit sichtbarer Bewaffnung, die umgehende Klärung forderten.

Aus unserer Sicht ist es für Träger in diesem Kontext zentral, auf einer Rollenklärung zu bestehen und die eigenen Grenzen für eine Fortführung der Arbeit deutlich zu vertreten. Ziel sollten geregelte Abläufe für Abstimmung und Kommunikation sein.

Gleichzeitig war gerade in den Anfangszeiten noch nicht klar definiert, welche Rolle Yallah! und welche Rolle den Sicherheitsbehörden bei der Bildungsarbeit und Sensibilisierung zukommen sollte. Es fehlte an einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Präventionsarbeit,

sodass zum Beispiel Sicherheitsbehörden Sensibilisierungsveranstaltungen für Schüler*innen durchführten. Aus fachlicher Perspektive betrachten wir dies kritisch. Dem Einsatz von Sicherheitsbehörden ist immer die Annahme eines Risikos immanent, was im Kontext von religiös begründetem Extremismus schnell zu einem Generalverdacht gegenüber „dem Islam“ und damit „den Muslim*innen“ führt. Dem antimuslimischen Diskurs ohnehin schon unterworfen, erleben als muslimisch markierte Schüler*innen oft, dass sie in ihrer Religiosität nicht anerkannt werden, ihre Religion nicht gleichermaßen praktizieren können und von vielen Vorbehalten betroffen sind. Nicht selten werden sie auf ihr Muslimischsein reduziert oder müssen als Repräsentant*innen und „Expert*innen“ für „den Islam“ Rede und Antwort stehen, egal wie sie selbst dazu stehen und welche Rolle die Religion in ihrem Leben spielt.

Hier hat sich im Saarland einiges entwickelt und heute, nach fünf Jahren Projektlaufzeit, ist die Fachstelle Yallah! Ansprechinstitution für Schulen und andere Organisationen im Saarland, die zu den Bereichen religiös begründeter Extremismus und antimuslimischer Rassismus Unterstützung jeder Art benötigen.

Sicherheitsdiskurse – Effekte auf Schulen und soziale Einrichtungen

Die geschilderten Diskurse und Faktoren haben einen direkten Einfluss auf die Arbeit mit Institutionen, wie zum Beispiel Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen. Hier spiegeln sich der öffentliche Diskurs zum Islam sowie damit verbundene Debatten, die „den Islam“ als Sicherheitsrisiko darstellen. Wir erleben häufig, dass Fachkräfte in ihrem Handeln verunsichert oder von der öffentlichen Konstruktion des Islam als Gefahr so geprägt sind, dass sie monokausalen Erklärungsmustern folgen, nicht mehr auf ihr eigenes professionelles Können vertrauen und die Lösung des Problems bei externen Akteur*innen beziehungsweise Expert*innen sehen.

In unserer Praxis haben wir erlebt, dass Notizen eines Schülers auf Arabisch aus Angst vor „Islamismus“ zum Einsatz eines Kriseninterventionsteams führten, die Weigerung eines Schülers, sich zu Attentaten zu äußern beziehungsweise sich zu distanzieren, einen Schulausschluss nach sich zog und die Angst eines Jugendlichen vor Abschiebung, verbunden mit der unbedachten Äußerung, dann eben zum Ğihad (Jihad) zu gehen“, direkt den Staatsschutz auf den Plan rief.

Wie können wir aber agieren, um in einen konstruktiven Dialog zu treten? In unseren Augen ist es in solchen Kontexten wichtig, hier nicht mit Unverständnis und Ablehnung zu reagieren, sondern ernsthaft die zugrunde liegenden Themen zu analysieren, diese zu „sortieren“ und adäquate Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Wir klären in oft langwierigen Prozessen, welche Fragestellungen tatsächlich relevant sind und wie angemessen und professionell reagiert werden kann. Welche Rolle spielen alterstypische Verhaltensweisen, wie ist die familiäre Situation, in welchen Krisen steckt die betroffene Person vielleicht aktuell? Spielt Religion überhaupt eine Rolle und wenn ja, welche? Welche Vorstellungen über die Muslim*innen und den Islam sind handlungsleitend? Mit diesen und ähnlichen Fragen nähern wir uns gemeinsam mit den Fachkräften einer Handlungsstrategie an, die die Komplexität der Situation in den Blick nimmt und genau eruiert, ob und wo überhaupt zusätzliches Wissen notwendig ist. Nicht selten erleben wir, dass dies zunächst vielleicht kritisch betrachtet wird, dann aber zu einer Klärung führt, die meistens in völlig andere Handlungsstrategien mündet als gedacht.

Bei jeder dieser fallbezogenen Interventionen bieten wir außerdem an, diese Handlungssicherheit präventiv durch die Verankerung von Kompetenzen und Strategien zur Bearbeitung der zugrunde liegenden Fragestellungen in den jeweiligen Strukturen zu stärken und zu verstetigen – im Interesse der Fachkräfte, aber vor allem im Interesse einer diskriminierungskritischen Prävention!

Fazit

Als Fachstelle, die präventiv Extremismus entgegenwirken und gleichzeitig die Logiken des hegemonialen Sicherheitsdiskurses benennen und dekonstruieren will und soll, ist es für uns zentral, die unterschiedlichen Perspektiven in die Arbeit mit einzubinden und Zugänge zu verschiedenen Akteuren zu erhalten, ohne die systemische diskriminierungs- und rassismuskritische Perspektive aufzugeben.

Wir müssen Wege für einen konstruktiven Dialog finden – dort, wo uns die Reproduktion antimuslimischer Diskurse vorgeworfen wird, genauso wie dort, wo uns die Verharmlosung extremistischer Tendenzen unterstellt wird. Und gleichzeitig müssen wir uns gegen jegliche Form von Rassismus und Extremismus klar positionieren.

Literatur

Amir-Moazami, Schirin (2016). Dämonisierung und Einverleibung: Die ‚muslimische Frage‘ in Europa. In María do Mar Castro Varela & Paul Mecheril (Hrsg.), Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart (S. 21–39). Bielefeld: Transcript.

Attia, Iman, Keskinliç, Ozan Zakariya & Okcu, Büsra (2021). Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs. Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario. Bielefeld: Transcript.

Ernst, Nora (2017). Im Saarland steigt die Zahl der Islamisten. Saarbrücker Zeitung. Abgerufen von: www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/topthemen/im-saarland-steigt-die-zahl-der-islamisten-aid-2411275 [9. September 2021].

Richter, Sascha (2018). FAQ: Häufig gestellte Fragen zu Salafismus und Radikalisierung. Bundeszentrale für Politische Bildung. Abgerufen von: www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/282574/faq-haeufig-gestellte-fragen [9. September 2021].

Vernetzte Sicherheit?

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Nachrichtendiensten und Zivilgesellschaft

Prof. Dr. Michael Jasch, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Jasch ist Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) Nordrhein-Westfalen. Zudem ist er als Lehrbeauftragter für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum tätig. Zuvor war er in der Polizeiausbildung in Niedersachsen tätig und wirkte an verschiedenen Forschungsprojekten in Hannover, Rostock, Frankfurt am Main und Oxford mit. Seine Forschungsschwerpunkte liegen heute auf der Polizeiforschung und der Strafrechtsentwicklung.

Vernetzung und Kooperation haben sich in den vergangenen 25 Jahren zu den primären Leitbildern der Präventionsarbeit in fast allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt. Auch in der Kriminal- und Extremismusprävention gehört die Kooperation von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aller Art in Deutschland heute zum Arbeitsalltag von Behörden und Verbänden und ist zu einem offenbar nicht mehr infrage gestellten Paradigma geworden (Trautmann, Kahl & Zick, 2017, S. 4). Doch Sicherheitsbehörden, freie Träger der Sozial-, Jugend- und Kulturarbeit sowie Religionsgemeinschaften orientieren sich bei ihrer Arbeit an ganz unterschiedlichen Handlungsprinzipien. Ist eine Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren überhaupt möglich und wünschenswert – und wenn ja, in welchen Grenzen? Angesichts der inflationären Ausweitung des Strafrechts in den vergangenen Jahren wird in diesem Beitrag für eine nur sehr zurückhaltende Kooperation in der praktischen Fallarbeit plädiert.

Staatliche Aufgaben

In der föderal strukturierten Bundesrepublik wird Präventionsarbeit in höchst unterschiedlichen Formen der Kooperation zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben (Überblick bei MAPEX, 2021). Berührungspunkte zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren können sich sowohl in einem organisatorischen Rahmen als auch auf der Ebene einer individuellen Fallarbeit ergeben. Soweit es um die staatliche Seite geht, ist im öffentlichen Diskurs heute zumeist recht pauschal von den *Sicherheitsbehörden* die Rede (Ben Slama, 2020, S. 432). Das mag eine

sprachlich angenehme Vereinfachung sein, die allerdings zu schnell darüber hinwegtäuscht, dass dabei mit der Polizei und dem Verfassungsschutz, bei Auslandsbezug auch dem Bundesnachrichtendienst, sehr unterschiedliche Institutionen unter einem Begriff zusammengefasst werden. Im Unterschied zur Polizei stehen den Nachrichtendiensten keine exekutiven Eingriffsbefugnisse, wohl aber zahlreiche – auch geheimdienstliche – Kompetenzen zur Gewinnung und Speicherung von personenbezogenen Daten zur Verfügung (kritisch etwa Roggan, 2021). Gerade Daten sind es, die den wohl problematischsten Punkt beim Zusammentreffen von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Präventionsakteuren darstellen. Erste Evaluationen des Verhältnisses zwischen Kooperationspartnern haben gezeigt, dass die Beteiligten bei Kontakten mit der jeweils anderen Seite vor allem Uneinigkeit und Unsicherheit darüber erleben, welche Informationen Teil eines Austauschs sein können und sollen (Wagner, 2021, S. 214).

Zu den zentralen Akteuren in den Präventionsnetzwerken gehören oftmals die Polizeibehörden. Die primären Aufgaben der Polizei beschränken sich auf die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus die Prävention überhaupt eine Angelegenheit der Polizei sein kann, darf und soll, ist in nahezu allen Bereichen von Kriminalität und Devianz eine unklare Frage. Denn die Polizei befindet sich inmitten eines Spannungsfelds aus gesetzlichem Auftrag, Kompetenzgrenzen und tatsächlichen Möglichkeiten: Einerseits weisen die Polizeigesetze der Länder ihr in recht nebulöser Form die Aufgabe zu, Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen (z. B. § 1 PolG NRW; § 1 ASOG Berlin). Andererseits ist die Polizei keine pädagogische oder sozialfürsorgerische Institution. Sie hat weder Eingriffsrechte in die Grundrechte von Bürger*innen noch nennenswerte personelle Ressourcen im präventiven Bereich unterhalb der Schwelle nachweisbarer Gefahren. Diese Situation führt zu chronischen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten zu den Diensten der Sozialen Arbeit aus dem staatlichen und dem privaten Sektor (dazu Pütter, 2021; Jasch, 2018).

Bei Radikalisierungsverläufen und extremistischen Tendenzen stellt sich die Abgrenzung von Zuständigkeiten noch diffiziler dar, weil in diesen Fällen zusätzlich die Geheimdienste mit am Tisch sitzen – und zwar im Wortsinn: „Die Polizei“, heißt es beispielsweise im Präventionserlass in Nordrhein-Westfalen¹⁵, „vernetzt sich mit dem Verfassungsschutz und anderen externen Präventionsträgern“ (Ziff. 8.1.2) zur Prävention politisch motivierter

¹⁵ Runderlass des Ministeriums des Innern vom 9.5.2019, Ministerialblatt NRW 2019, S. 179.

Kriminalität, zu der in der Terminologie des Konzepts auch politisch motivierte Taten aufgrund religiöser Ideologien gerechnet werden. Gleichzeitig zieht der Erlass eine deutliche Grenze zur Prävention extremistischer Tendenzen und Haltungen: „Extremismusprävention im Sinne des... Verfassungsschutzgesetzes... ist Aufgabe des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen“ (Ziff. 8.1.4). Damit ist – zumindest auf dem Papier – eine rechtsstaatlich gut begründbare Grenze markiert: Umfangreich zuständig für die Prävention gegen extremistische Bestrebungen sind die Verfassungsschutzbehörden – allerdings nur in der Form von Informationsangeboten und Ausstiegshilfen und soweit ihnen diese Aufgabe landesgesetzlich zugewiesen ist (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Verfassungsschutzgesetz NRW)¹⁶. Dagegen gibt es keine Zuständigkeit der Polizei für die Prävention gegen Verhaltensweisen, die nicht strafbar sind. Zudem gibt es keine polizeiliche Eingriffs- oder Ermittlungskompetenz, solange nicht der konkret begründbare Verdacht einer bevorstehenden oder begangenen Straftat im Raum steht (Jasch, 2020, S. 73).

Verschwimmende Grenzen

Diese theoretisch klaren Grenzen sind in der Praxis jedoch mittlerweile kaum noch zu bestimmen. Denn durch die Hintertür des Strafrechts wurden in den vergangenen Jahren polizeiliche Zuständigkeiten massiv erweitert und sogar das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten faktisch aufgeweicht. Hintergrund sind die zwischen 2009 und 2017 eingeführten und erweiterten Straftatbestände zur Verfolgung terroristischer Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in den §§ 89a-c und 129b StGB. Ohne an dieser Stelle auf die juristischen Detail- und Streitfragen einzugehen (dazu Zöller, 2016), lässt sich das Problem für die Präventionsarbeit folgendermaßen auf den Punkt bringen: Der Gesetzgeber hat die Grenze zur Strafbarkeit so weit in den Bereich der bloßen Vorbereitung von Verletzungshandlungen (z. B. Anschlägen) verschoben, dass auch objektiv ungefährliche Handlungen wie etwa der Kauf bestimmter Chemikalien oder eines Flugtickets in die Türkei bereits eine schwere Straftat darstellen können. Durch diese bis heute umstrittene Gesetzgebung (Weißer, 2019) werden an sich neutrale Handlungen zu Straftaten, wenn sie von einer bestimmten Absicht der handelnden Person begleitet werden – die es jedoch erst zu ermitteln und nachzuweisen gilt: „Nur wenn man den Willen des Täters bereits kennt, weiß man, ob er [eine schwere Gewalttat] ‚vorbereitet‘“ (Fischer, 2021, § 89a Rn. 36). Der Sicherheitsdiskurs der vergangenen Jahre hat zu einer Rechtslage

¹⁶ *Inhaltsgleich etwa: § 2 Abs. 1 Satz 1 HVSG; § 3 Abs. 3 NVerfSchG; § 5 Abs. 1 ThürVerfSchG. In einigen Bundesländern existiert dagegen keine gesetzliche Aufgabenzuweisung für eine allgemeine Präventionsarbeit an die Verfassungsschutzämter, so etwa in Berlin, Hamburg und Sachsen.*

geführt, die nicht mehr primär die Gefährlichkeit einer Handlung, sondern die (vermutete) Gefährlichkeit einer Person oder Gruppe in den Mittelpunkt rückt.

Diese niedrige Grenze zur Strafbarkeit ist umso problematischer, da polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen nicht erst beginnen können und müssen, wenn das Vorliegen einer Straftat feststeht. Vielmehr reicht bereits ein auf konkrete Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht für eingriffsintensive Ermittlungen gegen eine bestimmte Person aus. Konkret bedeutet das, dass die Bestellung einer ungewöhnlich großen Menge von Nägeln oder einer Chemikalie im Internet bei einem Handwerksmeister zumeist keine überraschenden Hausbesuche der Polizei oder eine verdeckte Telefonüberwachung auslösen wird. Ein junger Mann ausländischer Abstammung, der von den Behörden auch nur dem Umfeld einer fundamentalistischen Moschee zugerechnet wird, muss nach einem derartigen Einkauf durchaus damit rechnen. Noch niedriger liegt die Schwelle für Datenerhebungen durch die Nachrichtendienste, da deren Tätigkeit schon „Bestrebungen“ gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Blick hat.

Zwischen Vertrauen und Verpetzen

Die Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Präventionsprojekte sind in ihrer Arbeit auf ein möglichst vertrauensvolles Verhältnis zu ihrer Klientel angewiesen. Das gilt bereits, weil eine sinnvolle Maßnahmenentwicklung nur bei einer offenen Darlegung der individuellen Sachlage erfolgen kann. Aber auch der Forschungsstand zu den Bedingungen von Radikalisierungsprozessen weist auf die große Bedeutung von Vertrauen hin. In der Radikalisierungsforschung hat sich mittlerweile die Erkenntnis etabliert, dass es pauschale Antworten auf die Frage nach den Ursachen für eine religiös fundierte Hinwendung zu extremistischen Einstellungen nicht gibt. Vielmehr handelt es sich um einen individuellen Prozess, in dem jeweils unterschiedliche „Bausteine“ (Neumann, 2020, S. 16 f.) wirksam werden. Ungeachtet einer fehlenden Möglichkeit zur Generalisierung kann aber als gesichert gelten, dass eine normative Orientierungslosigkeit und soziale Desorganisation (Schröder, Goede & Lehmann, 2020, S. 400) von Personen sowie die Qualität persönlicher Beziehungen (Neumann, 2020, S. 17) eine wichtige Rolle bei der Radikalisierung spielen. Umgekehrt können positive soziale Beziehungen außerhalb extremistischer Kreise plausiblerweise als protektiver Faktor wirken. Daher ist es unabdingbar, die Beziehung zwischen Klientel und Beratungspersonal so weit wie möglich als einen auf Offenheit und Vertrauen basierenden persönlichen Schutzraum zu gestalten. Das gilt besonders in der Arbeit gegen religiös begründeten Extremismus, zumal in diesem Bereich überdurchschnittlich oft nicht nur die unmittelbar gefährdete Person, sondern auch deren

Familienangehörige und befreundete Personen die Beratungsklientel darstellen (Lützing, Gruber & Hedayat, 2020, S. 609).

Dieses Vertrauensverhältnis ist rechtlich geschützt und seine Verletzung mit Strafe bedroht, wenn es sich bei den Beratenden um staatlich anerkannte Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen handelt und die Klientin oder der Klient diesen ein Geheimnis anvertraut hat (§ 203 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB). Zu Recht bezeichnet jedoch ein ehemaliger Bundesrichter den Widerspruch zwischen gesetzlichem Anspruch und Realität hier als frappierend: In der sozialen Wirklichkeit seien strafbare Verletzungen von Privatgeheimnissen „ein in ihrer Häufigkeit schwer überbietbares Massendelikt“ (Fischer, 2021, § 203 Rn. 5). Auch in der Präventionsarbeit besteht häufig das Risiko, insbesondere bei informellen Gesprächen und Fallkonferenzen personenbezogene Umstände anzusprechen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Das modische Vernetzungsparadigma befördert solche Konfliktsituationen auf organisatorischer Ebene. Besorgniserregend ist es vor diesem Hintergrund, dass die Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Stellen mittlerweile beschrieben wird als „so eng verwoben, dass eine klare Grenzziehung kaum möglich ist“ (Lützing et al., 2020, S. 602).

Und doch gibt es durch das Recht gezogene Grenzen des Vertrauens. Die Nichtanzeige bereits begangener Straftaten ist in Deutschland für Bürger*innen, die nicht den Strafverfolgungsorganen angehören, straflos. Hinsichtlich bevorstehender Taten ist das nicht immer so: Bei ganz bestimmten Delikten macht sich selbst strafbar, wer es unterlässt, eine auch nur geplante Tat den Behörden anzuzeigen, von der er glaubhaft erfahren hat (§ 130 StGB). Zum Katalog dieser Straftaten gehören neben Tötungsverbrechen auch die oben angesprochenen §§ 89a und 129b StGB, also die (bloße) Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat und die Unterstützung einer ausländischen Terrorvereinigung. Vielfach versuchen Projektmitarbeitende das Problem zu lösen, indem zu Beginn von Gesprächen mit der Klientel auf diese Anzeigepflicht hingewiesen wird (Fouad & Taubert, 2014, S. 408). Rechtlich ist das für alle Beteiligten klug und ratsam. Ob dieser Hinweis in der Praxis dann tatsächlich stets zu einem Schweigen über möglicherweise strafbare Handlungen führt, ist fraglich, zumal die genauen Grenzen der Strafbarkeit oft unter Strafrecht*innen umstritten sind und im Einzelfall nur nach einer umfangreichen Sachaufklärung gezogen werden können.

Doch auch weit unterhalb der Strafbarkeitsgrenze wäre der Austausch personenbezogener Informationen immer problematisch. Denn für die Staatsschutzbeamt*innen der Polizei und den Verfassungsschutz sind naturgemäß nicht nur Rechtsbrüche interessant, sondern auch Informationen über die Gewohnheiten einer Person, ihre Äußerungen, ihr soziales Umfeld und mögliche Gefährder*innen¹⁷ darin. Selbst wenn keine strafrechtlichen Konsequenzen im Raum stehen, können bereits behördliche Einschätzungen erhebliche ausländerrechtliche Konsequenzen haben. Vor diesem Hintergrund gilt: Es gibt keine per se wirklich harmlosen Informationen im Umgang mit Polizei und Verfassungsschutz.

Fazit

Der kriminalpolitische Sicherheitsdiskurs seit Beginn des 21. Jahrhunderts hat zu einer bedenklichen Vorverlagerung der Strafbarkeit von Handlungen geführt, die eine Grenzziehung zwischen Strafrecht, Gefahrenabwehr und selektiver Präventionsarbeit deutlich schwieriger, wenn nicht teilweise unmöglich gemacht hat. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Staatsschutzbehörden mit zivilgesellschaftlichen Akteuren gestaltet sich durch diese Rechtsentwicklung problematisch, da das Informationsinteresse von Behörden bereits auf ein weites Vorfeld von Rechtsgutsverletzungen gerichtet ist und Informationen leicht zu eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen führen können. Die vielfach geforderte Abgrenzung von Aufgaben und Rollen zwischen den Akteuren muss daher vor allem den Umgang mit personenbezogenen Informationen im Blick haben. Der Informationsfluss über Klient*innen oder Gruppen sollte ausschließlich in einer Richtung, nämlich von der Polizei oder dem Verfassungsschutz hin zu den zivilgesellschaftlichen Akteuren erfolgen. Auch eine Informationsübermittlung in dieser Richtung darf natürlich nur unter den Voraussetzungen der jeweiligen Polizei- oder Verfassungsschutzgesetze¹⁸ stattfinden, soweit betroffene Personen nicht darin eingewilligt haben. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Präventionsakteuren ist sinnvoll, sollte sich aber auf einen Austausch über die jeweiligen Herangehensweisen, Erfahrungen und Sichtweisen auf das Phänomen beschränken.

¹⁷ Zu diesem Begriff: Bundeskriminalamt: *Politisch motivierte Kriminalität*. Abgerufen von: www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pm_k_node.html [20. Juli 2021].

¹⁸ Siehe etwa § 27 Abs. 3 PolG NRW; § 17 Abs. 5 VSG NRW.

Literatur

Ben Slama, Brahim (2020). Extremismusprävention aus der Perspektive eines sicherheitsbehördlichen Bedarfs. In Brahim Ben Slama & Uwe E. Kemmesies (Hrsg.), Handbuch Extremismusprävention (S. 429–449). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Fischer, Thomas (2021). Strafgesetzbuch: StGB mit Nebengesetzen. Kommentar. 68. Auflage. München: Beck.

Fouad, Hazim & Taubert, André (2014). Salafismusprävention zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern. In Thorsten G. Schneiders (Hrsg.), Salafismus in Deutschland. Ursprünge und Gefahren einer islamisch-fundamentalistischen Bewegung (S. 403–413). Bielefeld: Transcript.

Jasch, Michael (2018). Polizei und Soziale Arbeit: Austausch statt Kooperation! Deutsches Polizeiblatt, 36 (3), 1–2.

Jasch, Michael (2020). Prävention von Radikalisierung und Extremismus – eine Aufgabe für die Polizei? In Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.), Interdisziplinäre Beiträge zu Radikalisierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis (S. 69–74). Berlin: Eigenverlag.

Lützinger, Saskia, Gruber, Florian & Hedayat, Ali (2020).

Extremismuspräventionslandschaft – eine Bestandsaufnahme präventiver Angebote in Deutschland sowie ausgewählter Präventionsstrategien aus dem europäischen Ausland. In Brahim Ben Slama & Uwe E. Kemmesies (Hrsg.), Handbuch Extremismusprävention (S. 597–626). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

MAPEX-Forschungsverbund (Hrsg.) (2021). Radikalisierungsprävention in Deutschland. Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung. Osnabrück/Bielefeld: Eigenverlag.

Neumann, Peter R. (2020). Arm, frustriert, extrem? Soziale Ungleichheit als Baustein von Radikalisierungsprozessen. *Ligante. Fachdebatten aus der Präventionsarbeit*, 3, 15–19.

Pütter, Nobert (2021). Soziale Arbeit und Polizei. Zwischen Konflikt und Kooperation. Stuttgart: Kohlhammer.

Roggan, Fredrik (2021). Die Zuziehung von Geheimdienstmitarbeitern zu Wohnungsdurchsuchungen nach Strafverfahrensrecht – Zur Grundrechtsrelevanz von unvermeidbaren Nebeneffekten einer beratenden Unterstützung. *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)*, 6 (2), 99–105.

Schröder, Carl Philipp, Goede, Laura-Romina & Lehmann, Lena (2020). Kriminologische Risikofaktoren für die Radikalisierung von Jugendlichen. In Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin & Isabel Haider (Hrsg.), „Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“. *Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen* (S. 389–404). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Trautmann, Catrin, Kahl, Wolfgang & Zick, Andreas (2017). Prävention von islamistischer Radikalisierung und Gewalt. Eine Systematisierung von Präventionsansätzen in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, 1/2017, 3–9.

Wagner, Kathrin (2021). Vernetzungsstrukturen der Islamismusprävention – Zur Zusammenarbeit von Regelakteuren und Modellprojekten. In MAPEX-Forschungsverbund (Hrsg.), *Radikalisierungsprävention in Deutschland. Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung* (S. 177–222). Osnabrück/Bielefeld: Eigenverlag.

Weißer, Bettina (2019). Die Entwicklung des deutschen Terrorismusstrafrechts-Expansionen und notwendige Eingrenzungen. *RW Rechtswissenschaft*, 10 (4), 453–480.

Zöller, Mark A. (2016). Der Terrorist und sein (Straf-)Recht – Wege und Irrwege der neueren Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 163 (2), 90–108.

Nur zur Sicherheit?

Der bayerische Ansatz: Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Zivilgesellschaft im Bereich Deradikalisierung bei religiös begründeten Radikalisierungsverläufen

Andrea Dänzer und Bernd Willeuthner, Bayerisches Landeskriminalamt

Andrea Dänzer ist seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin für das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung (KomZ) im Bayerischen Landeskriminalamt tätig. Zuvor arbeitete sie drei Jahre in Schleswig-Holstein für die zivilgesellschaftliche Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus PROvention. Sie hat Orientalistik, Nahoststudien, Politikwissenschaft und Conflict Resolution & Mediation in Erlangen, Kairo und Tel Aviv studiert.

Bernd Willeuthner ist Kriminalbeamter seit Januar 2016 im und bearbeitet hauptsächlich die Thematik der Rückkehrenden aus Kriegsgebieten. Er war mehrere Jahre Ermittler beim Polizeipräsidium München im Bereich des islamistischen Terrorismus.

In Bayern arbeitet die Polizei im Bereich der Deradikalisierungsarbeit für Fälle aus dem Spektrum Salafismus/Islamismus eng mit zivilgesellschaftlichen Trägern zusammen. Die Entscheidung, eine Sicherheitsbehörde zentral in den Strukturen der Deradikalisierungsarbeit zu verorten, ist nicht unumstritten, sondern löst gerade aufseiten von Akteuren zivilgesellschaftlicher Träger häufig Skepsis aus. Der helfende Ansatz, verirrt Jugendlichen wieder einen Weg in die Gesellschaft aufzuzeigen, wird hier gerne als klassisches Feld der Sozialarbeit gesehen, polizeiliches Handeln dagegen in den Bereich der reinen Repression geschoben. Da Radikalisierung nicht in gewaltbereites Handeln münden muss, aber kann, hat man sich in Bayern – sicherlich primär unter dem Sicherheitsaspekt – für die Etablierung des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung (KomZ) entschieden.

Was bei der geschilderten Betrachtungsweise und den zum Teil vorurteilsbehafteten Einstellungen allerdings oft keine Berücksichtigung findet, ist, dass das KomZ gleichwohl einem ganzheitlichen Ansatz folgt und die Fälle breit und interdisziplinär betrachtet werden. Mit dem KomZ wurde eine Stelle geschaffen, die zwar die repressive, klassisch polizeiliche Sichtweise kennt und einnehmen kann, aber – im Gegensatz zu den Staatsschutzdienststellen – nicht einnehmen muss. Vielmehr sind die Verortung des KomZ im Bereich der polizeilichen Prävention und die Beschäftigung von Fachkräften aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialwissenschaft, Islamwissenschaft, Psychologie und Psychotherapie ein Garant für eine möglichst umfassende Betrachtungsweise – nicht nur der

strafrechtlichen Belangbarkeit. So kann das KomZ auf vielfältige Weise eine Scharnierfunktion zwischen Repression und Sozialarbeit übernehmen. Um dies zu veranschaulichen, werden im Folgenden die Abläufe skizziert und die Vor- und Nachteile beleuchtet.

Das Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus

Unter den Eindrücken der sich stetig ausbreitenden Ideologie des Salafismus und einer bislang in diesen Dimensionen nie zuvor dagewesenen Ausreisewelle aus Deutschland in die Konfliktzonen Syrien und Irak mit teils offener jihadistischer Motivlage wurde in Bayern durch Ministerratsbeschluss 2015 entschieden, eine interministerielle Arbeitsgruppe zu bilden. Als Ziele standen die Vernetzung und der Ausbau von verschiedenen Präventionsmaßnahmen zum Phänomenbereich des Salafismus im Vordergrund.

Von Beginn an war eine Zwei-Säulen-Strategie beabsichtigt: zum einen die Koordinierung der (Primär- und Sekundär-)Prävention und zum anderen die Deradikalisierung (Tertiärprävention). Zuständig für Letzteres ist das Bayerische Innenministerium, das 2015 das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) mit dem Aufbau einer entsprechenden Stelle beauftragte. Das war die Geburtsstunde des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung (KomZ) im Bayerischen Landeskriminalamt: Das BLKA sollte federführend unter enger Einbindung eines zivilgesellschaftlichen Trägers Konzepte zur Deradikalisierung des relevanten Personenkreises aus dem salafistischen/islamistischen Spektrum entwickeln und umsetzen. Diese – auch für die Polizei – neuartige Konstellation im Kontext der Sozialarbeit führte auch auf polizeilicher Seite anfangs zum Teil zu Irritationen und einer gewissen Skepsis. Hier wurde die vermeintlich fragliche Zuständigkeit diskutiert, während zivilgesellschaftliche Träger zusätzlich eine Kriminalisierung und Vorverurteilung des relevanten Personenkreises befürchteten.

Ursächlich für diese Angliederung ist sicherlich ein Fokus auf sicherheitsbezogene Aspekte: Radikalisierung kann de facto dazu führen, dass schwerwiegende Straftaten verübt werden, wie es sich in der Vergangenheit bereits gezeigt hat. Unumstritten ist jedoch auch, dass dies in vielen Fällen nicht passiert. Die Bewertung, wo eine Person im Verlauf eines Radikalisierungsprozesses zu verorten ist und inwiefern sie sicherheitsrelevant ist, liegt aus bayerischer Sicht im originären Aufgabenbereich einer Sicherheitsbehörde – weil dort die entsprechenden Kompetenzen und Kenntnisse dafür angesiedelt sind.

Dessen ungeachtet ist der Kern von Deradikalisierungsarbeit, den betroffenen Personenkreis zur Hinterfragung und Abkehr von seiner (gewaltbereiten) ideologischen Einstellung zu bewegen und ihn dabei durch geeignete Interventionen zu begleiten und zu stabilisieren. Dies soll in einer vertrauensvollen Atmosphäre sichergestellt werden. Dieser eher der Sozialarbeit vergleichbare Arbeitsbereich ist sicherlich nicht originäre Aufgabe der Polizei. Daher hat man seitens der Ministerien die Zusammenarbeit mit einem zivilgesellschaftlichen Träger zur Vorgabe gemacht, der diese spezialisierte Aufgabe wahrnimmt und die betroffenen Personen – unter Einbeziehung und Unterstützung der bestehenden Regelstrukturen – betreut.

Das KomZ stand somit vor der Herausforderung, zwei auf den ersten Blick durchaus widersprüchliche Perspektiven miteinander zu verbinden: Kontrolle versus Hilfe sowie Strafverfolgungspflicht und Gefahrenabwehr versus Vertrauensschutz.

Die Arbeit des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung

Ein Kompetenzzentrum sollte die Kompetenz idealerweise nicht nur im Namen tragen, sondern sie auch inhaltlich und personell repräsentieren. Deshalb wurde hier von Anfang an ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt. Im KomZ arbeiten Fachleute verschiedener Disziplinen zusammen, darunter wissenschaftliche Mitarbeitende aus den Fachgebieten Islam-, Politik- und Sozialwissenschaft, Psychologie und Psychotherapie. Zudem sind Polizeibeamt*innen vertreten, die profunde Erfahrungen als Ermittler*innen im polizeilichen Staatsschutz gesammelt haben oder aus ihren früheren Tätigkeitsbereichen (z. B. der Jugendkriminalität) die Zusammenarbeit mit Sozialarbeit kennen. Neben ihrem phänomenbezogenen Erfahrungsschatz sind sie mit den polizeilichen Abläufen, Handlungszwängen und rechtlichen Aspekten vertraut. Diese Zusammenstellung des Teams ermöglicht eine professionelle multiperspektivische Sicht auf individuelle, hochkomplexe und facettenreiche Radikalisierungsprozesse, die naturgemäß über die rein ideologisch-theologische Komponente hinausgehen. Gerade auch der psychologische beziehungsweise psychotherapeutische Blickwinkel ist hier gefragt.

Insbesondere das tiefe Verständnis der jeweiligen Individualität eines Radikalisierungsprozesses befähigt aus hiesiger Sicht, geeignete Gegenstrategien und Maßnahmen zur Deradikalisierung zu treffen und den Verlauf situativ zu bewerten. Für ein vollumfängliches Bild fließen die jeweiligen Erkenntnisse aus den polizeilichen Staatsschutzdienststellen als ein Teil von vielen und unter multidisziplinärer Betrachtung in eine Bewertung mit ein.

Die Zusammenarbeit mit dem zivilgesellschaftlichen Träger

Das KomZ arbeitet auf Vertragsbasis mit einem zivilgesellschaftlichen Träger zusammen, der zu diesem Zweck eine eigene Beratungsstelle in Bayern aufgebaut hat, und beauftragt ihn mit der Betreuung der jeweiligen Fälle. Auf die spezifischen Strukturen, Kompetenzen und internen Arbeitsabläufe des beauftragten Trägers soll in diesem Beitrag nicht eingegangen werden. Lediglich die gemeinsamen Arbeitsabläufe, insbesondere hinsichtlich des Datenaustauschs, werden umrissen.

Grundsätzlich haben Mitarbeitende des Trägers das Recht, sich in Bezug auf sensible Daten, die aus dem Betreuungskontext entstehen, auf ihre Schweigepflicht zu berufen. Diese Schweigepflicht kann nur in den Fällen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB)¹⁹ gebrochen werden oder wenn Kenntnis von einer schwerwiegenden Straftat erlangt wird. Während der Träger sich bei letzterer Konstellation im Falle einer Nichtanzeige selbst strafbar machen würde (§ 138 StGB)²⁰, sind die Umstände des rechtfertigenden Notstands komplizierter: Ergeben sich Erkenntnisse, deren Nichtpreisgabe nicht im Verhältnis zum möglicherweise eintretenden Schaden steht, könnten oder müssten im Rahmen einer Güterabwägung sensible Daten an die Behörden weitergegeben werden. Die skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen gelten als allgemeine Grundsätze auch für alle nicht an eine Sicherheitsbehörde angegliederten Berater*innen. Der bayerische Träger kann sich dabei an einem vom KomZ eigens erstellten Sicherheitsleitfaden orientieren.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen legen den Grundstein für die praktische Zusammenarbeit in Bezug auf die Beratungsfälle. In der Regel bekommt der Träger jedoch vom KomZ Bearbeitungsfälle zugewiesen. Die persönlichen Daten der betroffenen Person sind hier bereits polizeilich bekannt, etwa weil die Person schon einschlägig in Erscheinung getreten ist oder sich Angehörige oder Bekannte direkt bei der KomZ-eigenen Hotline gemeldet haben. Dem Träger selbst ist es aber ebenso überlassen, eigene Fallakquise zu betreiben, beispielsweise über ein eigenes telefonisches Beratungsangebot. Die sich daraus

¹⁹ *Rechtfertigender Notstand: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“ (§ 34 StGB)*

²⁰ *Nichtanzeige geplanter Straftaten: „Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung ... zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer 1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder 2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.“ (§ 138 StGB Abs. 1 und 2)*

ergebenden persönlichen Daten liegen dem KomZ nicht vor. Hier wird die oben beschriebene rechtliche Regelungslage in Bezug auf eine Datenweitergabe virulent.

Im Rahmen fester Gesprächsformate stellt der Träger jeden neuen, selbst generierten Fall in anonymisierter Form beim KomZ vor. Sollten die genannten rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, das heißt eine schwerwiegende Straftat drohen oder sicherheitsrelevante Aspekte überwiegen, wäre der Träger verpflichtet, die Daten preiszugeben. Dies tritt zum Beispiel ein, wenn eine Mutter dem Träger mitteilt, dass sie ein One-Way-Ticket in die Türkei bei ihrem radikalisierten Sohn gefunden habe, während dieser von einer geplanten Urlaubsreise nach Spanien berichtet. Die Mutter eines angeblich mitreisenden Freundes gibt dazu an, von einer gemeinsamen Urlaubsreise keinerlei Kenntnis zu haben. Würde diese Erkenntnis nicht der Polizei mitgeteilt werden, könnte eine mögliche relevante Ausreise nicht verhindert werden. Bei einer entsprechenden Abwägung wäre der zivile Träger verpflichtet, die Information preiszugeben.

In der Praxis sind solche Fallkonstellationen jedoch sehr selten. Zum einen ist man sich auch aufseiten der Polizei der Sensibilität der Thematik bewusst. Zum anderen würde sich auch die KomZ-Fachkraft, die den Träger zur Datenweitergabe „anweist“, im Falle einer Falschbewertung strafbar machen. Eine solche fehlerhafte Bewertung könnte etwa nach Klage der Betroffenen juristisch im Nachgang festgestellt werden. Daher ist man bestrebt, eine tragbare Lösung zu finden, wie eine Datenweitergabe vom Träger vermieden werden kann. So kann zum Beispiel der Träger den oder die Hinweisgeber*in – in der Regel eine Person aus dem Umfeld der Betroffenen – motivieren, sich direkt mit der Polizei in Verbindung zu setzen.

Die Seltenheit dieser Fälle liegt auch daran, dass etwa 90 Prozent der vom Träger bearbeiteten Fälle bereits polizeibekannt sind. Die sicherheitsrelevanten Fälle sind es nahezu ausschließlich. Sie werden vom KomZ an den Träger zur Bearbeitung übermittelt. Die vom Träger selbst akquirierten Fälle bleiben erfahrungsgemäß in einer Weiterbearbeitung durch den Träger und gegenüber dem KomZ vollständig anonymisiert.

Die Fälle, die das KomZ als geeignet für entsprechende intervenierende Maßnahmen erachtet und an den Träger weitergibt, stammen zum überwiegenden Teil von den Ermittlungsdienststellen des polizeilichen Staatsschutzes. Dies geschieht nicht aufgrund der Motivationslage, weitere Erkenntnisse zu erlangen, sondern aufgrund der Tatsache, dass Deradikalisierungsmaßnahmen bei den Dienststellen mittlerweile als weiterer Baustein der Kriminalprävention, ja sogar der ganzheitlichen Terrorismusbekämpfung anerkannt sind.

Vorteile einer Zusammenarbeit

Diese Anerkennung durch Ermittlungsdienststellen musste erst erarbeitet werden. Ein profundes Verständnis von Abläufen, Ansätzen und Prämissen der Deradikalisierungsarbeit war oftmals nicht vorhanden, da Erfahrungswerte fehlten. Hier offenbart sich eine wichtige Funktion der Ansiedelung des KomZ beim BLKA, das als Scharnierfunktion beide Betrachtungsweisen – repressive, gesamtgesellschaftliche versus helfende, klientelzentrierte Brille – verbinden und somit zu einer Akzeptanz und Vermittlung unterschiedlicher Sichtweisen beitragen konnte und kann. Gerade die Prozesshaftigkeit von Deradikalisierungsarbeit und menschliche Ambivalenz können einerseits vermittelt und andererseits sicherheitsrelevante Sachverhalte auch im Beratungsprozess mitgedacht werden. Dadurch lassen sich im konkreten Fall zielführendere Maßnahmen und ganzheitlichere Betrachtungsweisen initiieren.

Die fortlaufende Bewertung der Sicherheitsrelevanz – und damit die Verhinderung von ideologisch motivierten Straftaten – obliegt dabei der Polizei. Einem zivilgesellschaftlichen Träger ist diese Aufgabe schwer aufzuerlegen: Weil sein Auftrag ein anderer ist, besitzt ein solcher Träger weder die nötigen Befähigungen und Handlungsoptionen (z. B. Ausmittlung eines Sachverhalts) noch die behördliche Kenntnislage dafür. Das KomZ mit seinem helfenden Ansatz kann gleichzeitig aber auch qualifiziert auf problematische Entwicklungen reagieren.

Zudem sind beispielsweise als Nebeneffekt begrenzende Maßnahmen im Repertoire der Deradikalisierungsarbeit verfügbar, auch wenn der Grundsatz der Arbeit naturgemäß Stabilisierung und Unterstützung bleibt. Rein repressive Begegnungen haben unter anderem das Potenzial, Feindbilder und ideologische Haltungen zu verschärfen. Ferner können auch die authentische Erklärung polizeilichen Handelns und die Reflexion mit der betroffenen Person in diesem Rahmen stattfinden.

Ein zusätzlicher Vorteil der Ansiedelung beim BLKA liegt am leichten Zugang zu potenziellen Deradikalisierungsfällen, da hier auf das Personenpotenzial des Staatsschutzes beziehungsweise der polizeilichen Erkenntnislage zurückgegriffen werden kann. Man ist nicht auf die Meldung aus dem Umfeld oder auf die aktive Fallakquise angewiesen, die von anderen Trägern praktiziert wird, sondern kann gezielt Interventionsmaßnahmen anbieten und initiieren. Im bayerischen Modell ist dies auch von der Seite der Polizei möglich.

Die Einbindung des KomZ kann auch gegenüber Dritten ein Vorteil sein. Das Phänomen des Salafismus wird außerhalb des Arbeitsbereichs nicht in all seinen Facetten, sondern eher in seiner medial dargestellten, extremen und gewalttätigen Ausprägung wahrgenommen. Dadurch entstehen oft Handlungsunsicherheiten und Bedenken Dritter (z. B. bei Beschäftigungsverhältnissen, Wohnungssuche, Hilfeleistungen der Jugendsozialarbeit). Beispielsweise kann dies bei Rückkehrenden aus Kriegs- und Krisengebieten vorkommen, die nach einer Haftstrafe (oder in Haft) zu einem Ausstieg motiviert werden konnten und nun entsprechend unterstützt werden sollen. Im Führungszeugnis sind dann beispielsweise die Einträge „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ oder „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ vorhanden. Die Beratung, gerade von einer spezialisierten Polizeidienststelle mit dem entsprechenden Gewicht, kann dabei entstandene Unsicherheiten nehmen und die Einbindung eines zivilgesellschaftlichen Trägers erleichtern. In manchen Fällen wird durch die regelmäßige Einbindung in die Prozesse der Entscheidungen über Bewährungsauflagen oder Führungsweisungen der Weg zu einem Ausstieg auch formell vorbereitet.

In der Zusammenarbeit ist zudem ein Vorteil, dass Erkenntnisse von verschiedenen Seiten in die Bewertung einfließen. So sind Fallkonstellationen nicht selten, bei denen aus dem Betreuungsverlauf eine positive Entwicklung festgestellt wird, der Erkenntnisstand von Ermittlungsbehörden aber ein anderes, radikales Bild zeigt. Im KomZ finden sich beide Perspektiven wieder, und anhand einer eigenen Analyse unter Berücksichtigung multidisziplinärer Expertisen lässt sich ein differenzierteres Bild der Person generieren, das sich qualitativ auf den Deradikalisierungsprozess auswirken kann. Generell liefert unserer Ansicht nach eine interdisziplinäre, gesetzeskonforme Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure einen qualitativen Mehrwert und damit einen positiv zu bewertenden Arbeitsansatz.

Grenzen der Zusammenarbeit

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Trägern kann allerdings auch Grenzen und Nachteile haben. Wenn ein zivilgesellschaftlicher Träger eine direkte Verbindung zu einer Polizeidienststelle hat, muss dies durch die Beratenden natürlich offen kommuniziert werden. Das mag in manchen Fällen auf Skepsis und Ablehnung bei den Klient*innen stoßen, der geschützte Raum von Sozialarbeit kann insgesamt mehr infrage gestellt werden als bei anderen Beratungsstellen. Zudem können staatschutzrelevante polizeiliche Maßnahmen während des Betreuungsverhältnisses zu einem Vertrauensverlust und einer nachhaltigen Schädigung des Betreuungsprozesses führen – auch wenn die Beratenden keine Kenntnis von den Maßnahmen hatten und auch keine Datenweitergabe

stattfind. Der Träger kann in der Regel nicht auf anstehende polizeiliche Maßnahmen vorbereitet werden.

Fazit

In der Gesamtschau ist die Ansiedelung einer Koordinierungsstelle im Bereich Deradikalisierung bei einer Sicherheitsbehörde sicherlich einer primär sicherheitspolitischen Perspektive auf das Phänomen Islamismus/Salafismus geschuldet. Dennoch ist der verfolgte Ansatz beziehungsweise Auftrag ein helfender. Durch die Kompetenzen im Team wird eine ganzheitliche Betrachtung jedes einzelnen Falls gewährleistet, die die Sicherheitsperspektive zwar abdeckt, jedoch weit darüber hinausgeht und auf das Wohl und die positive Entwicklung der Klient*innen abzielt. Diese Mittelrolle bietet, wie im Artikel skizziert, qualitative Vorzüge, besitzt aber auch Grenzen.

Wir sind der Überzeugung, dass gerade das Miteinander zielführender ist als ein Aneinander-Vorbei. Das Ziel bleibt das gleiche: Wir möchten Menschen dabei unterstützen, von einer menschenverachtenden Ideologie abzulassen und ihr Leben frei und selbstbestimmt zu führen. Entscheidend ist, dass die jeweiligen Akteure offen miteinander umgehen und sich bewusst sind, dass sie die gleichen Ziele haben. Auch gegenseitiges Vertrauen und Motivation sind für die Zusammenarbeit essenziell, denn letztlich hängt der Erfolg immer von den handelnden Akteuren und weniger von den Strukturen ab.

Eine zivilgesellschaftliche Perspektive auf die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden

Haltung, Strukturen, rechtlicher Rahmen

Jamuna Oehlmann und Axel Schurbohm, BAG RelEx

Jamuna Oehlmann hat in Berlin, Bangkok und London Asienwissenschaften, Internationale Beziehungen und Diplomatie studiert. In ihrer Masterarbeit untersuchte sie den Nexus zwischen Menschenhandel und internationalem Terrorismus. Zu ihrer Expertise und ihren praktischen Arbeitsbereichen zählen neben der Prävention gegen religiös begründetem Extremismus unter anderem die Themen Sicherheit, Terrorismus und Extremismus. Jamuna Oehlmann ist seit 2017 Koordinatorin der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx) und koordiniert seit 2020 ebenfalls das Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“, kurz KN:IX.

*Axel Schurbohm ist Sozialarbeiter und Fachreferent für religiös begründeten Extremismus bei der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx). Er war in unterschiedlichen Projekten der Radikalisierungsprävention bei der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. (TGSH) tätig. Für die Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus (PROvention) schulte er in primärpräventiven Angeboten Lehrer*innen und Schüler*innen und beriet Betroffene von religiös motivierter Radikalisierung. Darüber hinaus baute er die „Fachstelle Liberi – Aufwachsen in salafistisch geprägten Familien“ mit auf.*

Die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden wird in Feldern der Beratungs- und Sozialen Arbeit traditionell kritisch gesehen. Dafür gibt es sowohl fachlich als auch rechtlich gute Gründe. Diese gibt es jedoch auch für einen Austausch zwischen beteiligten Institutionen und Expert*innen, die Klient*innen in Distanzierungsprozessen jedweder Art begleiten. Daher haben sich in einigen Arbeitsfeldern (z. B. Bewährungshilfe) und zu gewissen Straftatbeständen (z. B. Sexualstraftaten) Ausnahmen von den Kooperations- und Datenweitergabebeschränkungen entwickelt.²¹ Die Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit von religiös begründetem Extremismus steckt hinsichtlich dieser Entwicklung noch in den Kinderschuhen, weil das Arbeitsfeld noch immer sehr jung ist. Wie und ob Zusammenarbeit stattfinden kann und darf, darüber bestehen je nach Perspektive, Profession, Beratungsstelle, Träger, lokaler und regionaler Verortung unterschiedliche Erfahrungen und Meinungen. Darüber hinaus werden ein Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe durch die unterschiedliche Zielsetzung und die unterschiedlichen Perspektiven von Zivilgesellschaft und Sicherheitsorganen erschwert.

²¹ Ein Überblick über gesonderte Regelungen in anderen Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit findet sich unter anderem bei Oberlies (2013) und Cornel (2019).

Gleiches gilt für die Förderstrukturen, die eine klare Abgrenzung für zivilgesellschaftliche Akteure mitunter erschweren.²² Für das wissenschaftlich fundierte Selbstverständnis und die eigene professionelle Haltung einzustehen, ist durch die teilweise prekäre Anstellung der Beschäftigten in projektfinanzierter Arbeit nicht einfach. Die (vermeintliche) Bedrohung der eigenen Existenz auszublenden, ist nicht immer möglich, was die Position der zivilgesellschaftlichen Akteure in Aushandlungsprozessen mit sicherheitsbehördlichen Vertreter*innen schwächt.

Dieser Beitrag geht zunächst auf die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen ein, die speziell für die Ausstiegsarbeit im Themenfeld religiös begründeter Extremismus aufgrund der Vielfalt an fachlichen Hintergründen der Mitarbeitenden schwer auf einen einheitlichen Nenner zu bringen sind. Dabei wird auch auf die grundsätzlichen Rechte der Klient*innen und die sich daraus ergebenden Pflichten für alle an der Ausstiegsarbeit beteiligten Institutionen eingegangen. Weiterhin werden das professionelle Selbstverständnis in beratenden Berufen und der Sozialen Arbeit und bereits vorhandene Qualitätsstandards in der Ausstiegsarbeit beleuchtet. Vor diesem Hintergrund werden Überlegungen angestellt, welche Möglichkeiten es im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Professionsgrenzen aller Beteiligten zum Austausch braucht und welche Art der Zusammenarbeit möglich ist. Zudem soll den Fragen nachgegangen werden, welche Möglichkeiten zur Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung von (bestehenden) Formaten vorhanden sind und welche (Wissens-)Lücken noch evaluatorisch zu schließen sind.

Datenschutz, Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerung

Um den Herausforderungen der Ausstiegsbegleitung im Themenfeld religiös begründeter Extremismus begegnen zu können, setzen die zivilgesellschaftlichen Träger im gesamten Bundesgebiet durchweg auf multiprofessionelle Teams bestehend aus Expert*innen mit vielfältigen fachlichen Hintergründen. Dazu gehören – wie auch in anderen (psychosozialen) Beratungskontexten – Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Psycholog*innen; in der Beratungsarbeit im Phänomenbereich Islamismus fließt darüber hinaus die Expertise von islamischen Theolog*innen, Islam- und Politikwissenschaftler*innen mit ein (MAPEX-Forschungsverbund, 2021). Angesichts der großen Vielfalt fachlicher Hintergründe erscheint es schwierig, den rechtlichen Rahmen klar zu definieren. Denn hinsichtlich Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerung gibt es für die unterschiedlichen Berufsgruppen, die in der

²² Einen Überblick über Strukturen der Radikalisierungsprävention in Deutschland bietet die Veröffentlichung des MAPEX-Forschungsverbunds (2021).

Ausstiegsarbeit tätig sind, unterschiedliche Voraussetzungen.²³ Allgemein lässt sich festhalten, dass weder für Bürger*innen noch speziell für Mitarbeiter*innen in Projekten der Ausstiegsarbeit eine Anzeigepflicht bei Straftaten besteht. Ausgenommen hiervon sind Straftaten nach § 138 Abs. 1 StGB (etwa Mord, Völkermord, Raub/räuberische Erpressung). Wer jedoch – und dies gilt für alle Bürger*innen ausnahmslos – „von dem Vorhaben oder der Ausführung ... zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§ 138 StGB). Für Fachkräfte in der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit ergeben sich durch die Straftatbestände *Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat* (§ 89a StGB) sowie *Bildung terroristischer Vereinigungen* (§ 129a StGB) und *kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland* (§ 129b StGB) weitere relevante Pflichten zur Meldung von Straftaten, mit denen sie in ihrem Arbeitsfeld konfrontiert werden könnten. Gesonderte gesetzliche Vorgaben ergeben sich unter Umständen in der Ausstiegsarbeit für Sozialarbeiter*innen, (Sozial-)Pädagog*innen und Psycholog*innen. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen sind durch § 203 StGB ebenso wie Berufspsycholog*innen und Mitglieder anderer Heilberufe zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Privatgeheimnisse ihrer Klient*innen sind dadurch gesondert geschützt. Für nicht staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen, (Sozial-)Pädagog*innen, Politik- und Islamwissenschaftler*innen sowie islamische Theolog*innen, die mit ihrer fachlichen Expertise die Arbeit der Beratungsstellen prägen, gilt diese sich aus § 203 StGB ergebende Pflicht allerdings nicht. Sie können sich in der Regel auch nicht darauf berufen, dass die Beratungsstelle staatlich anerkannt ist, weil dies in der Präventionslandschaft von religiös begründetem Extremismus eher die Ausnahme darstellt. Ein Großteil der Fachkräfte ist also wie jede andere Person „lediglich“ dem Datenschutz verpflichtet.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht weder für anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen noch für andere Fachkräfte in der Radikalisierungsprävention. Dies erschwert speziell die Arbeit mit Rückkehrer*innen, da in der Vergangenheit vermehrt auch Berater*innen aus der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit als Zeug*innen vorgeladen wurden. Vertrauensvolle Auseinandersetzung mit traumatischen Erlebnissen, der eigenen Verantwortung und den begangenen Straftaten ist so nicht ohne Risiko für beide Seiten möglich. Die Wiedereingliederungsbemühungen der Klient*innen werden dadurch eingeschränkt, Chancen für alle Beteiligten (vorerst?) vertan. Möglicherweise gänzlich

²³ Komarek (2021) geht im Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf rechtliche Grundlagen für Fachkräfte in nichtöffentlichen Stellen ein.

verpasst wird der Moment der „kognitiven Öffnung“ (Wiktorowicz, 2005), der einen Zugang zu den Klient*innen ermöglichen könnte.

Rechte der Klient*innen – Pflichten auf allen Ebenen

Im Zentrum der Beratungsarbeit stehen die Klient*innen. Daher sind der Schutz und die Achtung ihrer Rechte ein wesentlicher Bestandteil des Handelns der Berater*innen. Auch staatliche Akteure dürfen gemäß Grundgesetz ohne gesetzliche (Ermächtigungs-)Grundlage nicht in die Rechte der Bürger*innen eingreifen (Art. 20 Abs. 3 GG): Die Rechte der Klient*innen sind in Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) verankert. Das hieraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Klient*innen soll es ermöglichen, dass jede*r darüber bestimmen darf, wer über die tiefen Einblicke in das persönliche Leben und Erleben, auch über den Tod hinaus, unterrichtet werden darf (Komarek, 2021). Weil Klient*innen, die eine Beratungsleistung in Anspruch nehmen, nicht mehr nur allein für den Schutz ihrer Rechte eintreten können, braucht es Berater*innen, die sich im Sinne der Klient*innen einsetzen und den rechtlichen Rahmen für sie verteidigen – vorausgesetzt, sie verstoßen damit nicht, wie beschrieben, gegen gültige Gesetze.

Professionelles Selbstverständnis – Haltung annehmen

In den Beratungsstellen hat sich in großen Teilen der systemische Ansatz als grundlegender Ansatz der Beratung durchgesetzt. Viele beratende Fachkräfte, unabhängig von ihrem eigentlichen akademischen oder beruflichen Hintergrund, haben sich bereits in diesem Ansatz weiterbilden lassen.²⁴ Daher lohnt auch beispielhaft ein Blick auf die Ethikrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST), in denen eindringlich auf die Schweigepflicht verwiesen wird. Gesetzliche Datenschutzbestimmungen sind zwingend einzuhalten. Selbst in der internen Dokumentation von Beratungen ist darauf zu achten, dass vertrauensvoll mit den personenbezogenen Daten der Klient*innen und den jeweiligen Mitgliedern des Klient*innensystems umgegangen wird (DGST, 2020). Ähnlich sind die Ausführungen zum Datenschutz und zum professionellen Selbstverständnis in den Ausführungen zur Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e. V. (DBSH). Es wird auf die vertrauliche Beziehung zwischen Klient*in und Berater*in verwiesen, in der sich die Klient*innen öffnen und tiefe Einblicke in private und intime Bereiche ihres Lebens geben. Daher muss – nicht nur, aber vor allem unter Verweis auf Art. 1 GG – sichergestellt sein, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und eine Weitergabe an Dritte nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt (DBSH, 2014).

²⁴ Es sind auch andere Ansätze in Beratungsstellen vertreten, etwa gestalttherapeutische, tiefenpsychologische oder verhaltenstherapeutische.

Durch die Transparenz gegenüber Klient*innen und deren Zustimmung wird also auch hier ein Weg eröffnet, Inhalte der Beratungsgespräche mit Dritten zu teilen. Wie sich dies kurzfristig auf die Klient*innen-Berater*innen-Beziehung und auf den Beratungserfolg allgemein auswirkt, ist allerdings fraglich. Speziell in der Radikalisierungsprävention wird der Zugang zu Zielgruppen sowie das Vertrauen und die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Träger verspielt. Zivilgesellschaft wird so nicht mehr als niedrigschwelliger Einstieg in den Ausstieg wahrgenommen, sondern mehr und mehr als Teil (sanktionierender) staatlicher Strukturen (BAG RelEx, 2019). Die angebotene Hilfe der Beratungsstellen wird zum Schafspelz, unter dem die Kontrolle für den Staat vollzogen und „durch sozialarbeiterisch inszenierte Menschlichkeit unsichtbar gemacht“ (Lambers, 2015, S. 106) wird.

Aus diesen Ausführungen soll jedoch keine grundsätzliche Abschottung der Beratungsstellen gegenüber Sicherheitsbehörden gelesen werden. Doch die Zusammenarbeit und der Austausch mit Sicherheitsbehörden sollten beständig reflektiert und nicht ausschließlich unter dem gesetzlichen Rahmen bewertet werden. Das sozialarbeiterische Doppelmandat aus Kontrolle (Mandat vom Staat) und Hilfe (Mandat von Klient*innen) muss unter Berücksichtigung der eigenen Fachlichkeit und ihrer wissenschaftlich begründeten Profession als Tripelmandat gelebt werden (Lambers, 2015) – im Sinne einer klient*innenzentrierten Sicht der Beratenden sowie im Sinne gelingender Gefahrenabwehr aus sicherheitsbehördlicher Perspektive. Die Achtung der anderen und die Verteidigung der eigenen fachlichen Grenzen, ein vertrauensvoller Umgang auf beiden Seiten sowie das Subsidiaritätsprinzip sind die Eckfeiler einer erfolgreichen (gemeinsamen) Präventionsarbeit.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit – ein Ausblick

Wie aufgezeigt, ist die gesetzliche Grundlage für Mitarbeitende von Beratungsstellen aufgrund der (wertvollen) fachlichen Diversität schwer zu fassen. Daher besteht auch für Klient*innen eine gewisse Unsicherheit, der in der Beratungsarbeit mit Transparenz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerung begegnet werden muss.

Ähnliche Unsicherheiten prägen auch die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Akteuren. In einzelnen Bundesländern haben sich zwar bereits Austauschformate etabliert, vor allem im Kontext Justizvollzug (Ruf & Walkenhorst, 2021), bezüglich der Formate und ihrer Durchführung mangelt es jedoch an Transparenz (cultures interactive, 2021). Um eine verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen, ist eine Evaluation bestehender Formate nötig. Es braucht eine wissenschaftliche

Begleitung, die sowohl die Einhaltung des rechtlichen Rahmens als auch die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Fallkonferenzen prüft. Zudem sind Austauschformate zu schaffen, in denen zivilgesellschaftliche und staatliche Akteure gemeinsam, offen und auf Augenhöhe über Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit diskutieren – im Sinne einer aus allen Perspektiven gelingenden Präventionsarbeit, im Sinne zivilgesellschaftlicher sowie staatlicher Akteure, aber vor allem auch im Sinne der Klient*innen und der gesamten Gesellschaft. Solche Austauschformate treibt die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG ReIEx) sowohl intern mit ihren Mitgliedsorganisationen als auch extern im Austausch mit (Sicherheits-)Behörden seit geraumer Zeit voran, damit ein institutionalisierter Austausch zwischen Zivilgesellschaft und Behörden gemeinsam gestaltet und aufgebaut werden kann.

Die Arbeit im Kontext von religiös begründetem Extremismus steht unter besonderer öffentlicher Beobachtung. Der Druck auf Politik, Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftliche Träger²⁵ ist groß. Diesem Druck kann jedoch nicht die klare fachliche Trennung geopfert werden und der Ruf nach mehr Sicherheit die Folge sein. Gelingende Präventionsarbeit braucht eine starke, verlässliche und unabhängige Zivilgesellschaft. Eine Zivilgesellschaft, die weiterhin das Vertrauen ihrer Klient*innen genießt und Wege zurück in die Gesellschaft bereitet.

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. (2019). Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. Berlin: Eigenverlag.

Cornel, Heinz (2019). Strafrecht und Soziale Arbeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

cultures interactive e. V. (2021). Positionspapier zu den „Eckpunkten für ein Gesetz“ zur Förderung der Demokratie sowie zum Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Abgerufen von: www.cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html [21. September 2021].

²⁵ *Berichterstattungen zu islamistischen Anschlägen in Deutschland nehmen immer wieder auch die Mitarbeiter*innen in den Beratungsstellen in die Verantwortung.*

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (2020). Ethik-Richtlinien der DGSF. Abgerufen von: www.dgsf.org/ueber-uns/ethik-richtlinien.htm [21. September 2021].

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2014). Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Abgerufen von: www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Service/Forum_Sozial/FS_Inhalt_4_14.pdf [21. September 2021].

Komarek, Marcel (2021). Rechtliche Grundlagen für Fachkräfte in nichtöffentlichen Stellen. In Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus (S. 169–186). Nürnberg: Eigenverlag.

Lambers, Helmut (2015). Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. Opladen: UTB.

MAPEX-Forschungsverbund (Hrsg.) (2021). Radikalisierungsprävention in Deutschland. Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung. Osnabrück/Bielefeld: Eigenverlag.

Oberlies, Dagmar (2013). Strafrecht und Kriminologie für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer.

Ruf, Maximilian & Walkenhorst, Dennis (2021). Evaluation im Kooperationskontext. Chancen zur Gestaltung der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft. Abgerufen von: www.blog.prif.org/2021/02/18/evaluation-im-kooperationskontext-chancen-zur-gestaltung-der-zusammenarbeit-von-sicherheitsbehoerden-und-zivilgesellschaft/ [21. September 2021].

Wiktorowicz, Quintan (2005). Radical Islam Rising: Muslim Extremism in the West. London: Rowman & Littlefield.

Über die BAG RelEx

Die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus, kurz BAG RelEx, ist ein gemeinnütziger Verein. Gegründet wurde sie im November 2016 von 25 zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich gegen religiös begründeten Extremismus engagieren. Ziele der BAG RelEx sind die Vernetzung, der Fachaustausch und die Weiterentwicklung auf diesem Themengebiet. Mit aktuell 35 Mitgliedsorganisationen steht die BAG RelEx für eine große Vielfalt an Ansätzen und Maßnahmen sowie für langjährige Erfahrungen im Arbeitsbereich. Die BAG RelEx versteht sich als Plattform und Schnittstelle zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren, Politik und Öffentlichkeit. Durch verschiedene Formate möchte sie den fachlichen Austausch fördern, Inhalte und Methoden optimieren, Qualitätsstandards in der Präventions- und Ausstiegsarbeit weiterentwickeln und damit das Engagement der Mitgliedsorganisationen stärken. Angebote für eine breitere Öffentlichkeit sollen das Bewusstsein für ein nötiges zivilgesellschaftliches Engagement gegen religiös begründeten Extremismus schärfen.

Die BAG RelEx sieht ihren Auftrag in der Verteidigung der Normen und Werte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes sowie der Demokratie insgesamt. Ganz vorn stehen dabei die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der mit ihnen verbundenen Rechte sowie das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. Die BAG RelEx ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Seit Januar 2020 ist die BAG RelEx gemeinsam mit ufuq.de und Violence Prevention Network im Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“, kurz KN:IX, vertreten. Die BAG RelEx wird für das KN:IX im Rahmen des Bundesprogrammes *Demokratie leben!* durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Zusätzliche Förderung erfolgt durch die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), das Hessische Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) und durch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt (LaKo).

Weitere Informationen finden Sie auf www.bag-relex.de.

Impressum

Herausgegeben von der
**Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter
Extremismus e. V.**

Oranienstraße 58, 10969 Berlin
Tel: +49 (0)30 921 262 89
info@bag-relex.de
www.bag-relex.de

Redaktion:
Rüdiger José Hamm, Charlotte Leikert, Jamuna
Oehlmann, Paula Ripplinger

Die barrierefreie Version der Ligante- Ausgabe #4
orientiert sich an der konventionellen Ligante-
Ausgabe #4, deren Layout von Agnes Stein Berlin
und Lektorat von Dr. Katja Furthmann geleistet
wurde.

Stand: 20.01.2022

© BAG ReEx

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ
beziehungsweise des BAFZA, der Bundeszentrale für politische Bildung
oder des Hessischen Kompetenzzentrums gegen Extremismus dar. Für
inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Gefördert
durch die



bpb:
Bundeszentrale für
politische Bildung

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



**BERLIN GEGEN
GEWALT**

Landeskommission
Berlin gegen Gewalt

Warum Ligante?

Die BAG ReEx versteht sich als zentraler
Knotenpunkt in einem Netzwerk, das aus
zivilgesellschaftlichen Trägern der
Präventionsarbeit gegen religiös
begründeten Extremismus besteht. Wir
verknüpfen jedoch nicht nur Menschen und
Organisationen innerhalb der
Trägerlandschaft, sondern stellen auch
Verbindungen zu anderen Netzwerken,
Institutionen, Arbeitsbereichen und
Akteuren auf nationaler und internationaler
Ebene her. Ziele sind der Fachaustausch
und die Weiterentwicklung des
Präventionsbereichs.

Mithilfe unserer Veranstaltungen und der
Ligante machen wir die Fachdebatten der
Präventionslandschaft einer breiteren
Öffentlichkeit zugänglich. Schließlich
fungiert die BAG ReEx als Kontaktstelle
für Politik, Verwaltung, Medien und
Wissenschaft.

Ligante bedeutet Verknüpfung auf
Esperanto. Esperanto ist eine geplante
Sprache, die vor dem Hintergrund einer
Kommunikation auf Augenhöhe entwickelt
wurde. Wir sehen in ihr den Versuch, eine
möglichst hierarchiefreie Kommunikation
zu ermöglichen.



Die BAG ReEx wird im Rahmen von KN:IX gefördert.

